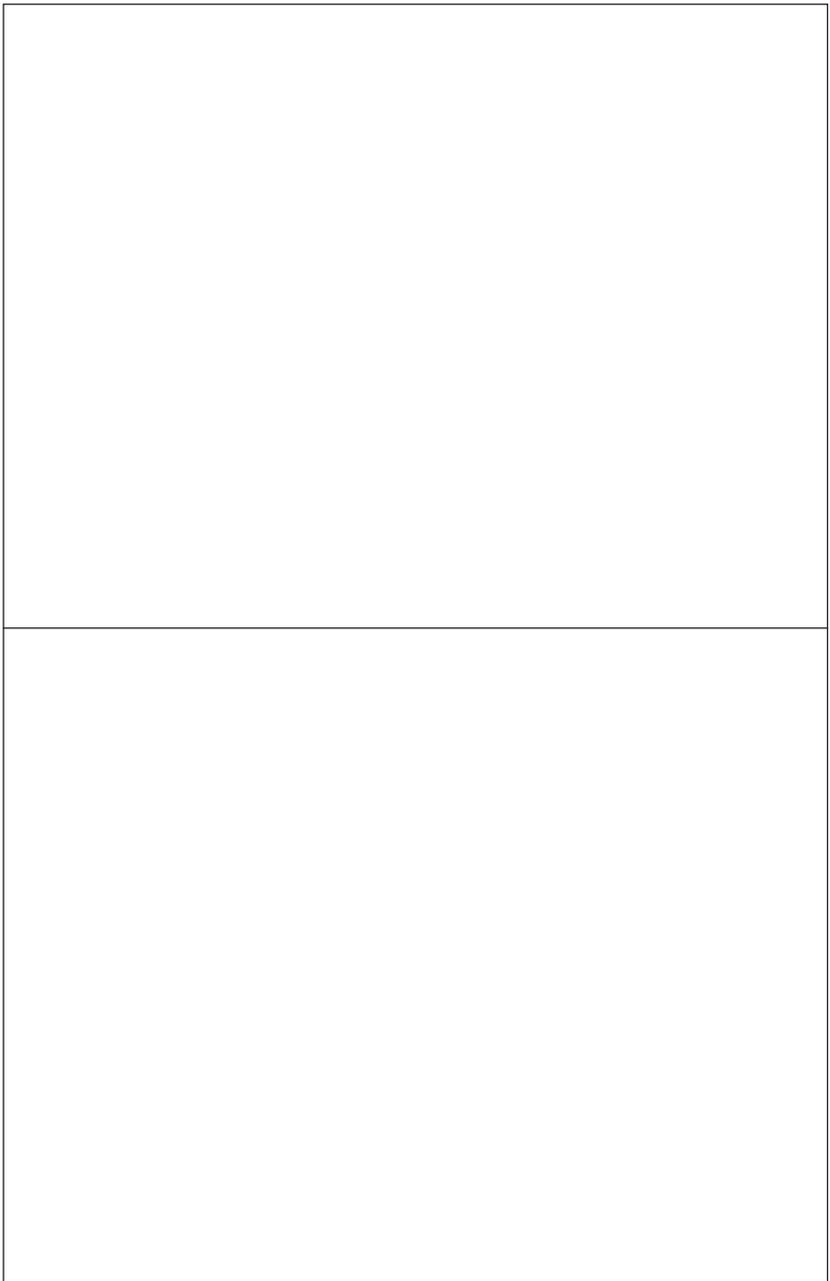


Uwe Backes/Alexander Gallus/  
Eckhard Jesse/Tom Thieme (Hrsg.)

# Extremismus & Demokratie



Nomos



Uwe Backes/Alexander Gallus/  
Eckhard Jesse/ Tom Thieme (Hrsg.)

# Jahrbuch Extremismus & Demokratie (E & D)

31. Jahrgang 2019



**Nomos**

Herausgeberschaft und Redaktion: Prof. Dr. Uwe Backes, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, D-01062 Dresden, Tel. (0351) 46332802; Prof. Dr. Alexander Gallus, TU Chemnitz, Politikwissenschaft, Philosophische Fakultät, D-09107 Chemnitz, Tel. (0371) 53127710; Prof. em. Dr. Eckhard Jesse, TU Chemnitz, Politikwissenschaft, Philosophische Fakultät, D-09107 Chemnitz, Tel. (0371) 53127720; Prof. Dr. Tom Thieme, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), D-02929 Rothenburg/O.L., Tel. (035891) 462822.

Redaktionsassistentz: Gabriel Rolfes, M.A.; Margarete Tiessen  
Kontakt: jahrbuch-ed@phil.tu-chemnitz.de

Wissenschaftlicher Beirat: Prof. em. Dr. Klaus von Beyme, Universität Heidelberg; Prof. Dr. Frank Decker, Universität Bonn; Prof. em. Dr. Jürgen W. Falter, Universität Mainz; Prof. em. Dr. Peter Graf Kielmansegg, Universität Mannheim; Prof. Dr. Herfried Münkler, Humboldt-Universität zu Berlin; Prof. Dr. Manfred G. Schmidt, Universität Heidelberg; Prof. Dr. Roland Sturm, Universität Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Barbara Zehnpfennig, Universität Passau.

Internet: <https://www.tu-chemnitz.de/phil/politik/pti/jahrbuch/jahrbuch.php>

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6408-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-0499-1 (ePDF)

Das Jahrbuch erscheint einmal jährlich. Die in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keinerlei Haftung.

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

---

Inhalt	Band 31 (2019)
Editorial .....	7
<b>Analysen</b>	
Alexander Gallus, Zum historischen Ort der deutschen Revolution von 1918/19	13
Peter Graf Kielmansegg, Die Verfassung von Weimar .....	41
Rudolf van Hüllen, „Vergesst die Aufklärung!“ .....	59
Maximilian Fuhrmann, Wer vage bleibt, gewinnt .....	81
<b>Daten, Dokumente, Dossiers</b>	
Eckhard Jesse, Wahlen 2018 .....	99
Uwe Backes, Organisationen 2018 .....	113
Alexander Gallus, Dokumentation 2018 .....	133
Bettina Blank, Die „Rote Hilfe e. V.“ .....	141
Maximilian Kreter, Die deutsche Rechtsrockszene .....	159
Stefan Goertz, Islamistischer Terrorismus und Salafismus als sicherheitspolitische Bedrohungen für Europa .....	175
Steven Schäller, Biographisches Porträt: Martin Sellner .....	193
Miroslav Mareš, Länderporträt: Serbien .....	211
Jürgen P. Lang, Zeitschriftenporträt: Marxistische Blätter .....	229
<b>Literatur</b>	
<i>Literaturbericht:</i>	
Kristin Eichhorn, Krise der Demokratie – Diagnosen, Ursachen und Auswege	247
<i>Sammelrezension:</i>	
Eckhard Jesse, 1968 – 50 Jahre danach .....	266
<i>»Kontrovers besprochen«:</i>	
Petra Köpping, „Integriert doch erstmal uns“ (Markus Barth, Stephan Hilsberg, Tom Mannewitz, Nikolaus Werz) .....	280
<i>Rezensionsessay:</i>	
Andreas Rödder, Wer hat Angst vor Deutschland? Geschichte eines europäischen Problems (Brigitte Seebacher) .....	293
<i>»Wieder gelesen«:</i>	
Moritz Julius Bonn, Die Krisis der europäischen Demokratie (Margarete Tiessen) .....	297

## Inhalt

### *Literatur aus der „Szene“:*

Lucy Redler/René Arnsburg, Die Linke international (Jürgen P. Lang) ..... 302

### *Hauptbesprechungen:*

Alex Abmann, Gudrun Ensslin (Wolfgang Kraushaar) ..... 307

Sabina Becker, Experiment Weimar (Klaus von Beyme) ..... 311

Thomas Biebricher, Geistig-moralische Wende (Peter Hoeres) ..... 314

Christopher Clark, Von Zeit und Macht (Dominik Geppert) ..... 317

Oliver Decker/Elmar Brähler (Hrsg.), Flucht ins Autoritäre (Susanne Rippl) .... 320

Horst Dreier/Christian Waldhoff (Hrsg.), Das Wagnis der Demokratie  
(Martin Otto) ..... 324

Julia Ebner, Wut (Lars Geiges) ..... 329

Jens Hacke, Existenzkrise der Demokratie (Oliver Hidalgo) ..... 332

Konrad Jarausch, Aus der Asche (Philipp Gassert) ..... 336

Isabelle Lehn/Sascha Macht/Katja Stopka, Schreiben lernen im Sozialismus  
(Werner Müller) ..... 340

Philip Manow, Die Politische Ökonomie des Populismus (Helge F. Jani) ..... 343

Ahmed Mansour, Klartext zur Integration (Eckhard Jesse) ..... 347

Chantal Mouffe, Für einen linken Populismus (Mario Schäfer) ..... 350

Lutz Raphael, Ordnungsmuster und Deutungskämpfe (Hans-Ulrich Thamer) ... 353

Corey Robin, Der reaktionäre Geist (Frank Decker) ..... 356

Tanjev Schultz, NSU (Thomas Grumke) ..... 359

Olaf Sundermeyer, Gauland (Wilfried von Bredow) ..... 362

William Taubman, Gorbatschow (Beate Neuss) ..... 366

Verfassungsschutzbericht 2017 (Anton Sterbling) ..... 370

Michael Wolff, Feuer und Zorn (Manfred Berg) ..... 374

*Kurzbesprechungen* ..... 378

*Kommentierte Bibliographie* ..... 445

*Zeitschriftenauslese* ..... 485

*Verzeichnis der besprochenen Bücher* ..... 488

Mitteilungen und Hinweise ..... 499

Personenverzeichnis ..... 502

Autorenverzeichnis ..... 520

## Editorial

Der 14. August 2019 war das 100-Jahresjubiläum des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung. Dies ist jedoch nicht der Grund, warum Weimar-Vergleiche seit einiger Zeit wieder Konjunktur haben, zumal man Vergleiche dieser Art sine ira et studio ziehen und den Stärken der oft unterschätzten ersten deutschen Demokratie ebenso gerecht werden kann wie den Schwächen der sich auf hohem Konsolidierungsstand bewegenden zweiten. Wenn sich besorgte Stimmen angesichts ungewohnter Konstellationen zumal in den östlichen Ländern mehren, vermag dies kaum zu verwundern. Allerdings weist Eckhard Jesse in seinem *Dossier* („Wahlen 2018“) auf wichtige Unterschiede hin, die zu einem etwas gelasseneren Urteil beizutragen vermögen: Das vereinigte Deutschland verfügt erstens über eine breite Unterstützung in der Bevölkerung ebenso wie in den sozialen Eliten. Zweitens handelt es sich bei der Partei Die Linke und der Alternative für Deutschland um Kräfte, die nicht annähernd das antidemokratische Potenzial von KPD und NSDAP aufweisen. Drittens sind Die Linke und die AfD, anders als KPD und NSDAP bei den beiden Reichstagswahlen 1932, ohne Chance auf eine absolute Mehrheit im Bund. Auch das *Dossier* von Uwe Backes („Organisationen 2018“) bestätigt diesen Befund. Allerdings macht Alexander Gallus in seiner „Dokumentation 2018“ des Chemnitzer „Schweigemarsches“ vom September 2018 auf das Problem erodierender Abgrenzung zwischen demokratischen und extremistischen Tendenzen im rechten politischen Spektrum aufmerksam.

Während der Novemberrevolution und der Gründungsphase der Weimarer Republik begann vor hundert Jahren erst der schwierige Prozess der Ausformung einer liberalen und sozialen Demokratie samt ihren nicht immer klar voneinander zu scheidenden Ächtern wie Verfechtern. Alexander Gallus würdigt die Gründungserzählungen und Kontinuitätsannahmen, wie sie in neuen Gesamtdarstellungen zur deutschen Revolution 1918/19 jüngst formuliert worden sind. Ein demokratiegeschichtliches konkurriert dabei insbesondere mit einem gewaltgeschichtlichen Paradigma. Die *Analyse* skizziert beide Zugänge, setzt sich vor allem aber mit der These von der Gründung der Weimarer Republik als Wendepunkt der Gewalt kritisch auseinander. Begrifflich-typologische Überlegungen geraten ebenso in den Blick wie die Frage nach dem zivil-militärischen Kräfteverhältnis während der Revolution oder Paradoxien der zeitgenössischen Wahrnehmung und regionale wie transnationale Vergleiche. Im Mittelpunkt der Kritik steht die Marginalisierung der Kontexte und Motivlagen in aktuellen „Political-Violence“-Studien, deren Stärke in der dichten Beschreibung spezifischer Gewaltexzesse besteht. Entscheidende Rahmenbedingungen wie der Zusammenbruch der staatlichen Autorität am Ende des Ersten Weltkriegs und einander widerstreitende multiple Herrschaftsansprüche bleiben als übergeordnete Probleme dagegen unscharf. Keine der neuen Meistererzählungen überzeugt Gallus:

Aus der vertrackten Lage 1918/19 lasse sich weder ein Lernbeispiel für die deutsche Demokratiegeschichte generieren noch eines vom gewaltgeschichtlichen Abdriften in die Diktatur.

Den 100. Jahrestag des Inkrafttretens der Weimarer Verfassung nimmt der Mannheimer Politikwissenschaftler Peter Graf Kielmansegg in einer *Analyse* zum Anlass, sie erneut und mit unbefangenerem Blick auf den Prüfstand zu stellen, zumal die Überzeugung von der Notwendigkeit ihres Scheiterns aufgrund struktureller Gebrechen inzwischen häufiger in Frage gestellt wird, als dies noch vor einigen Jahrzehnten üblich war. Denn: „Im Grundgesetz ist die kritische Sicht auf die Weimarer Verfassung gleichsam ein für alle Mal festgeschrieben. Sie ist zur Orthodoxie geworden.“ Wer diese Orthodoxie kritisch prüft, muss dies nicht in der Absicht tun, das Gegenteil dessen zu beweisen, was zuvor als richtig galt. Doch gelangt Graf Kielmansegg zu einer differenzierten Beurteilung, indem er die Weimarer Verfassung in ihren konstitutiven Merkmalen beschreibt, ihre wesentlichen Eigenheiten herausarbeitet und ihre Besonderheit im Vergleich zu anderen demokratischen Verfassungen bestimmt. Auf dieser Grundlage die Weimarer Verfassung in die demokratische Verfassungsgeschichte einordnend, löst der Verfasser sie aus dem deutschen historischen Kontext heraus, um die Frage nach ihrem Beitrag zum Scheitern von einer höheren Warte erneut zu stellen.

Die Liberalität eines Periodikums kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass sich in ihm auch Texte finden, die nicht die Grundpositionen der Herausgeber teilen. Dies gilt für die *Analyse* des Bremer Politikwissenschaftlers Maximilian Fuhrmann mit einer Fundamentalkritik am normativen Extremismuskonzept. Er moniert die zu geringe Trennschärfe des Extremismusbegriffs und stellt das Postulat der Äquidistanz in Frage. Wegen dieser Gebrechen werde sich die Konzeption in den Sozialwissenschaften nicht durchsetzen, anders als bei den Sicherheitsbehörden.

Fundamentalkritik am Extremismuskonzept betrifft meist den Linksextremismus, dessen Existenz nicht selten ganz in Abrede gestellt wird. Der Passauer Extremismusforscher Rudolf van Hüllen setzt sich in einer Analyse mit den Wandlungen im Phänomenbereich auseinander, die eine Definition erschweren. Er konstatiert u. a. die Entwicklung von „Patchwork-Ideologien“, die dem überkommenen Instrumentenkasten „einzelne Tools nach situativen Erfordernissen“ hinzufügen, sie neu kombinieren und zur Anwendung bringen. Nicht selten verdichten sie sich zu hermetischen Ideologien, die Radikalisierungsprozesse begünstigen. Viele von ihnen sind von der 68er-Bewegung und ihren Spaltprodukten beeinflusst. Dies gilt auch für die 1975 ins Leben gerufene Rote Hilfe. Diese Vereinigung, die eine gleichnamige Zeitschrift herausgibt, unterstützt Personen aus dem linken Umfeld, die aus politisch motivierten Gründen mit den „bürgerlichen Gesetzen“ in Konflikt gekommen sind, allerdings nur dann, wenn sie nicht mit den staatlichen Behörden zusammenarbeiten und es ablehnen, sich von ihren Taten zu distanzieren. Wie die Stuttgarter Politikwissenschaftlerin und Verfassungsschützerin Bettina Blank in ihrem *Dossier* nachweist, handelt es sich bei dieser Vereinigung keineswegs um eine selbstlose Betreuungsorganisation für Straftäter, sondern um eine Vereinigung, die auf Systemüber-

windung zielt. Die Autorin beschreibt die bis in die Weimarer Republik zurückreichende Geschichte der Roten Hilfe, deren Konzeption sowie die mannigfachen Tätigkeitfelder. Ungeachtet aller Verbotsdiskussionen agiert die mehr als 10.000 Mitglieder umfassende Organisation unbehelligt.

Der Münchner Politikwissenschaftler und Journalist Jürgen P. Lang nimmt sich in seinem *Zeitschriftenporträt* dem 1963 gegründeten orthodox-marxistischen, der DKP nahestehenden Periodikum „Marxistische Blätter“ an. Er arbeitet Kontinuität wie Wandel heraus und zeigt, dass Änderungen meist von äußeren Umständen erzwungen wurden. Bis 1989 verteidigte das Periodikum im Kern den Sowjetmarxismus, meist nicht gegen den „Klassenfeind“, sondern gegen die als gefährlicher angesehenen Gegner im linken Lager. Nach dem unerwarteten Ende des SED-Regimes quittierten die MBI-Ideologen dessen Existenz als eigenes Versagen. Wenn die „Wächter der Parteidisziplin nun in den *Blättern* in einem gewissen Rahmen Pluralismus und Widerworte zulassen mussten und selbst in manchen Ausgaben in die Debattenrubriken rückten, war [dies] kein Zeichen grundsätzlicher ideologischer Öffnung nach innen.“

Der Untergang des „real existierenden Sozialismus“ und die Delegitimierung des Kommunismus begünstigten die Renaissance ultranationalistischer und rechtsextremistischer Angebote – am rechten Flügel des Parteiensystems ebenso wie in rechts-militanten Szenen. Der Dresdener Politikwissenschaftler Maximilian Kreter widmet sich in seinem *Dossier* einem Genre, das wie kaum ein anderes geeignet scheint, politische Ideologeme auf denkbar schlichte, aber eingängige Weise zu vermitteln. Die Rechtsrockszene fand in den Jahrzehnten nach 1990 besonders viele jugendliche Anhänger und erlangte durch eine Vielzahl von Konzerten und den Verkauf von Tonträgern kommerzielle Bedeutung weit über die engere Klientel hinaus. Wie engmaschig die Szene mit diversen Segmenten des Rechtsextremismus vernetzt ist, zeigt Kreter anhand zahlreicher Beispiele aus den Jahren 2017 bis 2019 auf. Dabei werden fließende Übergänge insbesondere in das neonationalsozialistische Spektrum und rechtsterroristische Zirkel hinein sichtbar.

Durch vergleichsweise subtile Argumentationsformen zeichnen sich die Zirkel der Identitären Bewegung aus, deren wichtigstem Repräsentanten, Marin Sellner, der Dresdner Politikwissenschaftler Steven Schäller ein *Biographisches Porträt* gewidmet hat. Der Autor weist auf ein Nachwort hin, das Sellner für die deutsche Ausgabe von Renaud Camus' Schrift „Der Große Austausch“ (im Verlag Antaios des Instituts für Staatspolitik) verfasst hat, dessen Kernthese im Zentrum einer Kampagne steht, die „Islamisierung, Kriminalitätsanstieg, Überfremdung und Sozialmissbrauch“ in einen monolithisch-schlüssigen Zusammenhang bringt. Zu den internationalen Verbindungen dieser und anderer Szenen am rechten (wie linken) Rand des politischen Spektrums lassen sich aus dem *Länderporträt* des Brünner Extremismusforschers Miroslav Mareš über Serbien wichtige Einsichten gewinnen.

Dem Bedrohungspotenzial des islamistischen Terrorismus gilt das *Dossier* des an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung lehrenden Terrorismusexperten Stefan Goertz. Es dokumentiert die hohe Zahl der auf europäischer Ebene verüb-

ten oder vereitelten Anschläge und weist auf die Konsequenzen hin, die sich aus den Kriegen in Syrien, dem Irak und Afghanistan und der großen Zahl von Auslandskämpfern an der Seite dschihadistischer Vereinigungen ergeben. Insbesondere von zurückkehrenden Foreign Fighters und internationalen Dschihadisten gehe nicht nur das potenzielle Risiko von islamistischen Anschlägen in Europa aus. Vielmehr sei auch der Faktor Radikalisierung salafistischer Milieus und Einzelpersonen in Rechnung zu stellen.

Den Rezensionsteil eröffnet der *Literaturbericht* der Chemnitzer Politikwissenschaftlerin Kristin Eichhorn. Sie würdigt eine Vielzahl von Büchern, die aktuell eine Krise der Demokratie diagnostizieren und dabei zwischen nüchterner Analyse und Untergangsszenarien schwanken. Fragen nach der Bestandsfestigkeit oder Krisenanfälligkeit der Demokratie stellen sich als ein transnationales, nicht als spezifisch deutsches Problem. Dies war zum Teil auch schon in der Zwischenkriegszeit so, wie die Cambridger Historikerin Margarete Tiessen in der Kategorie *Wieder gelesen* am Beispiel der Relektüre von Moritz Julius Bonns „Die Krisis der europäischen Demokratie“ zeigt. Mit aktuellen deutschen und spezifisch ostdeutschen Streitpunkten befassen sich die Beiträge für „*kontrovers besprochen*“ und der *Rezensionssessay*. Während im ersten Fall die „Streitschrift für den Osten“ der sächsischen Integrationsministerin Petra Köpping in den Blick gerät, setzt sich im zweiten die Bonner Publizistin Brigitte Seebacher mit Andreas Rödders „Wer hat Angst vor Deutschland? Geschichte eines europäischen Problems“ intensiv auseinander. Für die Rubrik *Literatur aus der „Szene“* blickt der Münchner Politikwissenschaftler Jürgen P. Lang weit nach links: Er stellt Lucy Redlers und René Arnburgs Initiativen zur Erneuerung einer international vernetzten radikalen Linken vor.

50 Jahre nach „1968“ wurde der Büchermarkt mit einschlägigen Titeln geradezu überschwemmt, darunter nicht wenige von „Veteranen“, die mehr oder weniger kritisch auf ihre Erlebnisse und Erfahrungen zurückblicken, oft nicht frei von Nostalgie. Insgesamt ist jedoch eine Historisierung dieses Themas eingeleitet. Dazu beigetragen haben nicht zuletzt die zahlreichen Studien des Hamburger Politikwissenschaftlers Wolfgang Kraushaar. Diesen nimmt sich die *Sammelrezension* von Eckhard Jesse besonders an, ebenso wie biographischen Zeugnissen über Protagonisten der Bewegung. Das folgende Resümee liegt nahe: Der Wandel, den die 68er bewirkt haben, fällt im soziokulturellen Bereich weitaus tiefgreifender aus als der im sozioökonomischen.

Die Rubriken *Hauptbesprechungen*, *Kurzbesprechungen* und *Kommentierte Bibliographie* umfassen mehr als 300 Rezensionen sowie kurze Annotationen zu Titeln aus dem Jahr 2018, die zum Teil über das Themenfeld Extremismus hinausgehen. Ferner gibt es neben dem „Verzeichnis der besprochenen Bücher“ eine kleine *Zeitschriftenauslese*. Wie jedes Mal finden sich unter „Mitteilungen und Hinweise“ einige Selbstdarstellungen, diesmal: das Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM) und das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Bund aktiver Demokraten e. V. *U.B./A.G./E.J./T.T.*

# Analysen



# Zum historischen Ort der deutschen Revolution von 1918/19 – ein Wendepunkt in der Gewaltgeschichte?

Von Alexander Gallus

## 1. Einleitung: eine Revolution zwischen Debatte, Desinteresse – und neuer Deutung?

Jahrzehntelang war es in der öffentlichen Erinnerung still geworden rund um das Thema der Novemberrevolution, und auch die Forschung über die Umbrüche von 1918/19 schien ins Stocken geraten zu sein. Eine Erklärung für diese Aufmerksamkeitsflaute bot der *Spiegel* anlässlich des Hundertjahresjubiläums der Ereignisse im Herbst 2018: die Scheu der Deutschen vor Revolutionen ganz allgemein. Sie litten an einer regelrechten Revolutionsaversion. Das Hamburger Wochenmagazin setzte dieses Thema an prominente Stelle und widmete ihm die Titelgeschichte „Revolution. Warum die Deutschen so oft scheitern“.<sup>1</sup> In gewisser Weise knüpfte es damit an eine Würdigung an, die Joachim C. Fest schon vor fünfzig Jahren an derselben Stelle in einem ebenfalls sehr grundsätzlichen Bericht über die revolutionären Misserfolge der Deutschen formuliert hatte: „Das deutsche Gedächtnis kennt weder geköpfte Könige noch erschlagene Gauleiter, keine Straßenschlachten, keinen Bastillesturm oder siegreich durchgestandenen Verfassungskonflikt. Eher geniert bewahrt es die Erinnerung an einige halbherzige Erhebungen und einen selbstquälerisch wankelmütigen Widerstand, alles in Jammer und Bitternis endend. Nicht einmal der Rückblick auf große Niederlagen ist ihm vergönnt, es kennt nur den Katzenjammer kläglichen Scheiterns.“<sup>2</sup>

Gerade im Epochenjahr 1968 präsentierte sich die Streitgeschichte rund um die seit jeher „umkämpfte Revolution“ von 1918/19 besonders vital.<sup>3</sup> Das historische Szenario traf im Verlauf der dynamischen 1960er Jahre auf ein gewandeltes Meinungsklima, das Räteideen und der Suche nach Alternativen zwischen den großen gesellschaftlich-politischen Systemblöcken bis in die 1970er Jahre hinein eine ver-

---

1 Titelgeschichte sowie Dirk Kurbjuweit, Wir Zahmen, in: Der Spiegel, Nr. 42 vom 13. Oktober 2018, Cover und S. 10–19.

2 Joachim Fest, „Es gibt hier nichts zu schießen...!“ Die Deutschen und die Revolution, in: Der Spiegel, Nr. 45 vom 4. November 1968, S. 84–105, hier: S. 84.

3 Im Folgenden stütze ich mich auf meine früheren Ausführungen: Alexander Gallus, Eine mehrfach überschriebene Zäsur. Mit dem 9. November 1918 begann der historisch-politische Deutungskampf über die Revolution. Bis heute will er nicht enden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. November 2018; ders., Die umkämpfte Revolution. Die Linken witterten Verrat, die Rechten ein Verbrechen. Lange hat dieser Streit den Blick auf die Leistungen der Revolutionäre von 1918/19 verstellt – und darauf, was ihr Ringen über die Demokratie erzählt, in: ZEIT Geschichte, Nr. 6/2018, S. 14–20.

mehrte Aufmerksamkeit sichern sollte. Der Republikanische Club Westberlin, der führende Köpfe der Außerparlamentarischen Opposition versammelte, beschäftigte sich besonders intensiv mit der „revolutionären Situation 1918“ und erörterte die Möglichkeit, ein halbes Jahrhundert später daran anzuknüpfen. Es galt, so hieß es damals, die „Ausgangslage der Novemberrevolution“ genau zu studieren, um daraus Lehren für eine erneut in Aufruhr geratene Gegenwart zu ziehen und nicht „alle grundlegenden strategischen und konzeptionellen Fragen kurzfristigen Tagesstrategien unterzuordnen oder ganz zu opfern“.<sup>4</sup> Dieses Bestreben fügte sich 1968 gut in die „Winterkampagne“ des Clubs ein: „50 Jahre Konterrevolution sind genug“.<sup>5</sup> Ernst Fraenkel, der große Pluralismus-Theoretiker und aus dem amerikanischen Exil nach Deutschland zurückgekehrte, an der Freien Universität Berlin lehrende Politikwissenschaftler, war angesichts solcher Tendenzen beunruhigt und warnte vor einem neuen „Räte-mythos“ – auch deswegen, weil er wieder in Mode geratenen Ideen eines Dritten Wegs zwischen Kapitalismus und Kommunismus und einer alternativen sozialistischen Demokratie nichts abgewinnen konnte, sie sogar für demokratiegefährdend hielt.<sup>6</sup>

Wie wir wissen, dies mochte auch Fraenkels Sorge um den Bestand des westlich-pluralistischen Demokratiemodells abmildern, blieb es bei Gedankenspielen. Sie fügten sich in die Debatte rund um die Novemberrevolution, wie sie bis in die 1980er Jahre hinein geführt wurde: als Geschichte im Optativ. Mehr Demokratisierung und weniger verpasste Chancen seien in einer Zeit möglich gewesen, als führende Politiker ihre Handlungsmöglichkeiten nur unzureichend genutzt hätten, so lautete eine der regelmäßig vorgetragenen Thesen.<sup>7</sup> Zudem gelangte der Verratsvorwurf gegenüber der Mehrheitssozialdemokratie zu großer Prominenz, verfocht diese These publikumswirksam doch der wortgewandte, geschickt argumentierende historische Publizist Sebastian Haffner. Sein 1969 erstmals erschienenenes Buch *Die verrätene Revolution*, das sich zu einem Langzeitbestseller (später unter dem nicht mehr thesenhaften, einen nüchternen Tatsachenbericht suggerierenden Titel *Die Deutsche*

4 Der 9. November 1918. Materialien zur Ausgangslage der Novemberrevolution. Vorgelegt vom Arbeitskreis „Die revolutionäre Situation von 1918/19“ im Republikanischen Club Westberlin, [Berlin, November 1968], S. 1.

5 Winterkampagne: 50 Jahre Konterrevolution sind genug, in: Berliner Extra-Dienst, Nr. 59-II sowie 60-II vom 24. und 27. Juli 1968, auch unter: [http://www.trend.infopartisan.net/1968/remem/ber68\\_16.html](http://www.trend.infopartisan.net/1968/remem/ber68_16.html) (12. Juli 2019).

6 Ernst Fraenkel, Räte-mythos und soziale Selbstbestimmung. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Revolution, in: Ders., Deutschland und die westlichen Demokratien, 5. Aufl., Stuttgart u. a. 1973, S. 69–100; siehe auch Marcus Llanque, Ernst Fraenkel und die Räte-demokratie, in: Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.), (Doppel-)Staat und Gruppeninteressen. Pluralismus – Parlamentarismus – Schmitt-Kritik bei Ernst Fraenkel, Baden-Baden 2009, S. 185–205.

7 Vgl. etwa Reinhard Rürup, Demokratische Revolution und „dritter Weg“. Die deutsche Revolution von 1918/19 in der neueren wissenschaftlichen Diskussion, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 278–301; sowie in ebenso komprimierter wie paradigmatischer Form zu den Streitpositionen: Ders., Friedrich Ebert und das Problem der Handlungsspielräume in der deutschen Revolution 1918/19 und Eckhard Jesse, Friedrich Ebert und das Problem der Handlungsspielräume in der deutschen Revolution 1918/19, beide in: Rudolf König u. a. (Hrsg.), Friedrich Ebert und seine Zeit. Bilanz und Perspektiven der Forschung, München 1990, S. 69–87, 89–110.

*Revolution 1918/19*) entwickelte, war eine fulminante Abrechnung mit Friedrich Ebert und den führenden Mehrheitssozialdemokraten, die – statt sie zum Erfolg zu führen – die Revolution niedergeschlagen hätten.<sup>8</sup>

Der Streit über den historischen Ort der Novemberrevolution orientierte sich zunehmend weniger an neuen Quellen und Erkenntnissen als an miteinander ringenden normativen Grundannahmen. Zu dieser Form des historischen Wunschkonzerts bemerkte Conan Fischer später leicht süffisant, es sei 1918/19 vor allem nicht jene Revolution gewesen, die sich nachgeborene Historiker gewünscht hätten.<sup>9</sup> Bald jedoch waren auch diese Wunschvorstellungen kaum noch vernehmbar. Über die Novemberrevolution wurde nicht länger gestritten. Im Laufe der 1980er Jahre verlor das Thema an Bedeutung, weder die breite Öffentlichkeit noch die Historiker schienen sich fortan dafür zu interessieren. Angesichts der Nichtpräsenz zu ihrem 90. Jubiläum im Jahr 2008 mochte es sogar angebracht erscheinen, in ihr eine „vergessene Revolution“ zu erkennen.<sup>10</sup>

Dieses aufmerksamkeitsökonomische Desinteresse an einem über Jahrzehnte hinweg geschichtspolitisch polarisierenden Thema ist nicht leicht zu erklären. Ein Grund dürfte in der Entwicklung der Bundesrepublik selbst auszumachen sein. Die während der ausgedehnten Nachkriegszeit vorherrschende Sorge darüber, wie stabil das neue Staatswesen sein werde, schwand allmählich. Die Bundesrepublik verabschiedete sich im Laufe der 1980er Jahre von ihrem Provisoriumscharakter und damit auch von „Weimar“ als Gegenwartsargument mit identitätsstiftender Kraft.<sup>11</sup> An diesem Trend änderte nicht einmal die Friedliche Revolution von 1989 etwas Grundlegendes. Anders als man hätte erwarten können, belebte diese neue Novemberrevolution nicht das Interesse an der alten Novemberrevolution. Es traf sogar das Gegenteil zu, zumal bei jenen, die im Wandel von 1989/90 nur eine „nachholende Revolution“<sup>12</sup> erkannten und damit eher einen End- als einen Anfangszustand begrifflich

---

8 Ursprünglich waren Haffners Ausführungen 1968 als Artikelserie in der Illustrierten „Stern“ erschienen. Sebastian Haffner, *Die verratene Revolution. Deutschland 1918/1919*, Bern u. a. 1969; neueste Auflage: Ders., *Die deutsche Revolution 1918/19*, Reinbek bei Hamburg 2018. Jürgen Peter Schmied, Sebastian Haffner. Eine Biographie, München 2010, behandelt die Revolutionsschrift Haffners, den er einen von rechts nach links gewanderten „Fürsprecher der APO“ (S. 322) nennt, bezeichnenderweise in einem „Instrumentalisierte Geschichte“ (S. 345) überschriebenen Kapitel. Vgl. auch Wolfgang Niess, *Die Revolution von 1918/19 in der deutschen Geschichtsschreibung. Deutungen von der Weimarer Republik bis ins 21. Jahrhundert*, Berlin/Boston 2013, S. 489–494.

9 Conan Fischer, „A Very German Revolution“? The post-1918 settlement re-evaluated, in: *German Historical Institute London Bulletin* 28 (2006), H. 2, S. 6–32, hier: S. 15.

10 Alexander Gallus (Hrsg.), *Die vergessene Revolution von 1918/19*, Göttingen 2010; siehe auch ders., *Auf dem Weg zur Reaktualisierung durch Historisierung. Die vergessene Revolution von 1918/19 revisited*, in: Andreas Braune/Michael Dreyer (Hrsg.), *Weimar als Herausforderung. Die Weimarer Republik und die Demokratie im 21. Jahrhundert*, Stuttgart 2016, S. 9–22.

11 Vgl. Sebastian Ullrich, *Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik 1945–1959*, Göttingen 2009; Christoph Gusy (Hrsg.), *Weimars lange Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945*, Baden-Baden 2003.

12 Jürgen Habermas, *Die nachholende Revolution*, Frankfurt a. M. 1990.

fassten. Dies korrespondierte mit der viel zitierten Annahme, es sei nunmehr ein „Ende der Geschichte“<sup>13</sup> erreicht. In der Konsequenz gerieten Revolutionen schlechthin aus der Mode.

Seit einigen Jahren wandelt sich dieser Trend, und die Beachtung für die Novemberrevolution von 1918/19 nimmt wieder zu. Das liegt zum einen an dem mächtigen Sog einer Hundertjahrfeier, zum anderen an gewandelten Zeitläuften. Aufgrund aktueller zeitdiagnostischer Impulse und eines Gefühls neuer Verunsicherung stoßen revolutionäre Auf- und Umbrüche wieder auf stärkere Resonanz. Seit der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. und der damit einhergehenden Globalisierungs- respektive Kapitalismuskritik rücken Fragen nach grundsätzlichen Alternativen politisch-gesellschaftlicher Ordnung stärker in den Fokus: Sie spiegeln sich in institutionellen Legitimations- und Repräsentationskrisen wie in den Herausforderungen eines neuen Populismus. Auch die Rede von einer Rückkehr der Geschichte und von „Weimarer Verhältnissen“ ist wieder häufiger zu vernehmen.<sup>14</sup> Vor diesem Panorama kann das gewachsene Interesse an den dynamischen, bisweilen chaotisch erscheinenden Zeiten nach dem Weltkriegsende 1918 kaum verwundern. Es ist das Interesse an einer am Anfang stehenden Geschichte, die gerade erst begonnen hat, neue Wege zu beschreiten, ohne dass ihr Ausgang von vornherein gewiss erscheint.

Diese kräftigen Gegenwartsimpulse dürften dazu beigetragen haben, dass die Revolutionsforschung mittlerweile aus ihrem ausgedehnten Dornröschenschlaf erwacht ist.<sup>15</sup> In gewisser Weise stehen die Geschichtsschreiber vor einem einst schockgefrosteten, nun durch die Jubiläumswärme des 100. Geburtstags und durch das erhitzte Klima der Gegenwartskrisis wieder aufgetauten Forschungsstand. Originäre Forschungen zu dieser nunmehr nicht länger vergessenen, ausgeblendeten oder „verdrängten“ Revolution<sup>16</sup> kommen erst in Gang. Es gilt, neue Perspektiven und Fluchtpunkte der Geschichtsdeutung zu fixieren, während weiterhin Reflexe der alten Schlachten aufflackern. Die Politik- und Arbeiterbewegungsgeschichte rund um die Zentren Berlin und München dominiert nach wie vor die Darstellungen. Sichtweisen der Kultur-, Medien- oder Intellektuellengeschichte, der Alltags- und Mentalitätsge-

---

13 Francis Fukuyama, *Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir?*, München 1992.

14 Vgl. Andreas Wirsching/Berthold Kohler/Ulrich Wilhelm (Hrsg.), *Weimarer Verhältnisse? Historische Lektionen für unsere Demokratie*, Stuttgart 2018; Alexander Gallus, *Dokumentation 2017: Wiederholt sich die Geschichte doch? Ein Manifest über Konstellationen 1918 und 2018*, in: Uwe Backes u. a. (Hrsg.), *Jahrbuch Extremismus & Demokratie*, Bd. 30, Baden-Baden 2018, S. 143–147.

15 Vgl. die aktuellen Forschungsüberblicke von Volker Stalman, *Die Wiederentdeckung der Revolution von 1918/19. Forschungsstand und Forschungsperspektiven*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 64 (2016), S. 521–541; Martin Platt, *Deutschland 1918/19. Die unerklärte Revolution*, in: Andreas Braune/Michael Dreyer (Hrsg.), *Republikanischer Alltag. Die Weimarer Demokratie und die Suche nach Normalität*, Stuttgart 2017, S. 3–18; Michael Dreyer/Andreas Braune, *Einleitung: Die wiederentdeckte Revolution*, in: Andreas Braune/Michael Dreyer (Hrsg.), *Zusammenbruch, Aufbruch, Abbruch? Die Novemberrevolution als Ereignis und Erinnerungsort*, Stuttgart 2019, S. IX–XXV.

16 Christoph Gusy, *Die verdrängte Revolution*, in: *Recht und Politik* 54 (2018), S. 135–158.

schichte melden Nachholbedarf an und werden die komplexe Lage des „langen Novembers“ der Revolution weiter entschlüsseln helfen.<sup>17</sup>

Nicht nur der Mangel an Detailforschungen wurde indes wiederholt kritisiert, sondern vor allem auch das Fehlen aktueller Gesamtdarstellungen zu einem so außerordentlichen Vorgang wie der Revolution von 1918/19.<sup>18</sup> Mehr als dreißig Jahre nach Ulrich Kluges Synthese-Schrift in Hans-Ulrich Wehlers Reihe „Neue Historische Bibliothek“<sup>19</sup> sind nun gleich mehrere neue Studien erschienen, die eine umfassende Würdigung der Novemberrevolution beanspruchen.<sup>20</sup> Sie zielen mehr oder weniger explizit auf eine Neu- oder Umdeutung der Ereignisse von 1918/19 und – damit verknüpft – des Charakters der Weimarer Republik sowie auf eine je unterschiedliche Lokalisierung des Knotenpunkts der Novemberrevolution innerhalb der Kontinuität der modernen deutschen Geschichte. Ein demokratiegeschichtliches konkurriert dabei insbesondere mit einem gewaltgeschichtlichen, auf Willkürherrschaft und Diktatur zielenden Paradigma. Daraus entspringen unterschiedliche Narrative über den weiteren Verlauf der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert.<sup>21</sup>

Der Aufsatz skizziert beide Interpretationslinien, problematisiert aber vor allem die These von der Gründung der Weimarer Republik als Wendepunkt der Gewalt. Begrifflich-typologische Überlegungen werden dabei ebenso in den Blick geraten

- 
- 17 Wichtige Impulse liefern Klaus Weinbauer/Anthony McElligott/Kirsten Heinsohn (Hrsg.), *Germany 1916–23. A Revolution in Context*, Bielefeld 2015; zum Begriff des „langen November“ Axel Schildt, *Der lange November – zur Historisierung einer deutschen Revolution*, in: Gallus (FN 10), S. 223–244. Diese Formel fängt gut den Kernmonat des Umbruchs ein, lässt zugleich aber die Berücksichtigung weiter ausgedehnter, sich überlappender „Zeitschichten“ zu.
  - 18 So Eberhard Kolb/Dirk Schumann, *Die Weimarer Republik*, 8. Aufl., München 2013, S. 178; Andreas Wirsching, *Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft*, 2. Aufl., München 2008, S. 51 f.
  - 19 Vgl. Ulrich Kluge, *Die deutsche Revolution 1918/19. Staat, Politik und Gesellschaft zwischen Weltkrieg und Kapp-Putsch*, Frankfurt a. M. 1985. Wirsching (FN 18), S. 52, erkennt darin jedoch keine Gesamtdarstellung, sondern lediglich eine „in ihrer Gedankenführung [...] nicht immer ganz klare Problemskizze“. Nicht unerwähnt bleiben darf die sehr knappe, aber lesenswerte, weil zeitgenössische Sichtweisen in den Vordergrund rückende Einführung von Volker Ullrich, *Die Revolution von 1918/19*, München 2009.
  - 20 Mark Jones, *Am Anfang war Gewalt. Die deutsche Revolution 1918/19 und der Beginn der Weimarer Republik*, Berlin 2017; Joachim Käppner, *1918 – Aufstand für die Freiheit. Die Revolution der Besonnenen*, München 2017; Wolfgang Niess, *Die Revolution von 1918/19. Der wahre Beginn unserer Demokratie*, Berlin 2017; Robert Gerwarth, *Die größte aller Revolutionen. November 1918 und der Aufbruch in eine neue Zeit*, München 2018; Lars-Broder Keil/Sven Felix Kellerhoff, *Lob der Revolution. Die Geburt der Demokratie in Deutschland*, Darmstadt 2018; Klaus Gietinger, *November 1918. Der verpasste Frühling des 20. Jahrhunderts*. Mit einem Vorwort von Karl Heinz Roth, Hamburg 2018.
  - 21 Eine weitere Kontinuitätsdebatte fragt rückwärts gerichtet nach der Einbettung und Verknüpfung der Weimarer Republik mit der früheren Entwicklung des Kaiserreichs als Teil der Demokratiegeschichte. Vgl. Tim B. Müller/Hedwig Richter, *Einführung: Demokratiegeschichten. Deutschland (1800–1933) in transnationaler Perspektive*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 44 (2018), S. 325–335; Margaret Lavinia Anderson, *Ein Demokratiedefizit? Das Deutsche Kaiserreich in vergleichender Perspektive*, in: Ebd., S. 367–398; siehe auch Alexander Gallus, *Eine kontinuierlich gebremste Revolution. Deutschland an der Wegscheide zwischen Monarchie und Demokratie*, in: Thomas Biskup/Jürgen Luh/Truc Vu Minh (Hrsg.), *Preußendämmerung. Die Abdankung der Hohenzollern und das Ende Preußens*, Heidelberg 2019, S. 23–37.

wie Fragen nach dem Charakter der soldatischen Formationen und dem zivil-militärischen Kräfteverhältnis während der Revolution und der Frühphase der Republik. Paradoxien der zeitgenössischen Wahrnehmung zwischen Eskalation und Deeskalation, Erwartung und Erfahrung im liberal-bürgerlichen Spektrum, das häufig weniger Aufmerksamkeit als Positionen der verschiedenen Gruppierungen der Arbeiterbewegung findet, gilt es in einem nächsten Schritt zu erfassen. Abschließend werden regionale Abweichungen (von den Zentren Berlin und München) und transnationale Gewichtungen innerhalb des Tableaus der Verliererstaaten des Ersten Weltkriegs zumindest knapp und kursorisch erörtert.

Die Kritik richtet sich insbesondere gegen die Marginalisierung von Kontexten und Motivlagen in aktuellen „Political-Violence“-Studien, deren Stärke in der dichten Beschreibung spezifischer Gewaltexzesse besteht. Entscheidende Rahmenbedingungen wie der Zusammenbruch der staatlichen Autorität am Ende des Ersten Weltkriegs und einander widerstreitende multiple Herrschaftsansprüche bleiben als übergeordnete Probleme dagegen unscharf. Abschließend gilt es, ein Fazit zu formulieren, ob und in welcher Weise das Szenario 1918/19 eine wegweisende Zäsur der Gewaltgeschichte darstellte, von der aus sich eine quer durch die Weimarer Republik hindurchlaufende Transversale hin zur Diktatur zeichnen lässt.

## 2. Zwei Interpretationslinien

### 2.1. *Schwierige, letztlich aber erfolgreiche Demokratiebegründung*

Für die erste Interpretationsrichtung, das Paradigma der Demokratie, stehen insbesondere die Gesamtdarstellungen von Wolfgang Niess, Robert Gerwarth und jene des Autorenduos Keil/Kellerhoff.<sup>22</sup> Niess markiert den Fluchtpunkt seiner Argumentation schon im Untertitel seiner Revolutionsgeschichte deutlich: *Der wahre Beginn unserer Demokratie*. Nach Keil und Kellerhoff könne man die „Bedeutung der demokratischen Revolution von 1918/19 kaum überschätzen“. Daraus leiten sie gleichsam einen – wenngleich ohne Ausrufungszeichen – interpretatorischen Imperativ ab: „Sie verdient statt Verachtung Lob.“<sup>23</sup> Auch Robert Gerwarth stimmt grundsätzlich in diesen Tenor ein, indem er Theodor Wolffs berühmtes Wort von der „größten aller Revolutionen“ für den Titel seiner Synthese aufgreift. Er wahrt Abstand gegenüber dem zeitgenössischen Pathos, hält den Umbruch von 1918/19 gleichwohl für bedeutend. Zur Begründung nennt er das hohe politische wie auch ein beachtliches soziales und kulturelles Veränderungspotenzial sowie das im grenzüberschreitenden Vergleich geringe Niveau der Gewalt. Ihre Ausgestaltung in den Verliererstaaten des

---

<sup>22</sup> Siehe die genauen Angaben zu diesen Arbeiten in FN 20.

<sup>23</sup> Keil/Kellerhoff (FN 20), S. 245.

Ersten Weltkriegs ist seit vielen Jahren Gerwarths Leitthema.<sup>24</sup> Er sensibilisiert zugleich dafür, Revolution in modernen Gesellschaften nicht vorrangig über bewaffnete Aufstände und Barrikadenkämpfe im Sinne performativer Akte zu definieren. Eigentlich revolutionär erscheine die Einführung und Durchsetzung neuer politischer Prinzipien sowie erweiterter Partizipations- und Bürgerrechte.<sup>25</sup>

In diesem Zusammenhang verdiene Friedrich Ebert als zentraler Akteur besondere Anerkennung. An der Spitze einer unerfahrenen Regierung und unter denkbar ungünstigen Ausgangsbedingungen habe er Beachtliches geleistet. Ihm sei das „Kunststück“ geglückt, die „revolutionäre Energie zu kanalisieren“ und Deutschland in eine parlamentarisch-demokratische Ordnung mit einer liberalen Verfassung zu überführen.<sup>26</sup> Ebert bevorzugte den Weg der Reform gegenüber einer grundstürzenden Revolution, die ihn Unordnung und Chaos, gar „russische Verhältnisse“ befürchten ließen. Diese waren seit dem Epochenjahr 1917, als die USA in den Krieg eintraten und eine Avantgarde von Berufsrevolutionären in Russland den Bolschewismus an die Macht beförderte, kein Hirngespinnst, sondern eine reale Gefahr. Vor diesem Hintergrund interpretiert Gerwarth das oft zitierte Diktum Eberts von der Revolution, die er wie die Sünde hasse, nicht als Ausdruck konservativer Beharrlichkeit, sondern als Ablehnung einer „kommunistischen Revolution“, die auf Gewalt und die Herrschaft einer Minderheit setzte.<sup>27</sup>

Eine verzerrende Sichtweise sei auch in der These zu erkennen, Ebert habe mit seiner Begrüßung der Frontsoldaten vor dem Brandenburger Tor am 10. Dezember 1918 mit den Worten „kein Feind hat Euch überwunden“ die „Dolchstoßlegende“ befördert. Eberts Worte seien weder von übersteigertem Nationalismus noch von „Realitätsverlust“ bestimmt gewesen, sondern „Ausdruck seines Bemühens, die Veteranen der Armee für das neue Regime zu gewinnen, was verständlich war angesichts der Gefahren, die von der rechtsnationalen Opposition wie von jenen Linken drohten, die radikale Umwälzungen forderten“.<sup>28</sup> Schließlich sei es abwegig, in Absprachen zwischen der Übergangsregierung und der Obersten Heeresleitung – in einem Telefonat zwischen Ebert und dem Ersten Generalquartiermeister Wilhelm Groener am 10. November 1918 – einen „faustischen Pakt“ auszumachen. Dieser

---

24 Dazu insbesondere Robert Gerwarth, *Die Besiegten. Das blutige Erbe des Ersten Weltkriegs*, München 2017; siehe auch Donald Bloxham/ders. (Hrsg.), *Political Violence in Twentieth-Century Europe*, Cambridge 2011; ders./John Horne (Hrsg.), *Krieg im Frieden. Paramilitärische Gewalt in Europa nach dem Ersten Weltkrieg*, Göttingen 2013. Ein Stück weit relativiert Gerwarth mit der Darstellung der Novemberrevolution seine in diesen Schriften vorgetragene Leitthese der „ubiquitären politischen Gewalt von rechts“ als zentrale geschichtsgestaltende Kraft auch in Deutschland ab dem November 1918. Zitat bei dems., *Rechte Gewaltgemeinschaften und die Stadt nach dem Ersten Weltkrieg: Berlin, Wien und Budapest im Schatten von Kriegsniederlage und Revolution*, in: Friedrich Lenger (Hrsg.), unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner, *Kollektive Gewalt in der Stadt. Europa 1890–1939*, München 2013, S. 103–121, hier: S. 103.

25 Vgl. etwa Gerwarth (FN 20), S. 87.

26 Ebd., S. 27.

27 Ebd., S. 148.

28 Ebd., S. 193.

Vorgang habe vielmehr einer „pragmatische[n] Übereinkunft“ aus beiderseitig nachvollziehbaren Gründen geglichen.<sup>29</sup>

Keils und Kellerhoffs *Lob der Revolution* gründet auf ähnlichen Erwägungen zur Mehrheitssozialdemokratie unter Friedrich Ebert. Ohne sein umsichtiges Agieren wäre in ihren Augen die *Geburt der Demokratie in Deutschland* von vornherein missglückt. Keine der drei Studien, die in das Zentrum ihrer Interpretation die Begründung der parlamentarischen Demokratie stellen, blendet Gewalthandlungen innerhalb der Novemberrevolution aus. Harte Kritik erfährt insbesondere Gustav Noske, der während der blutigen ersten Jahreshälfte 1919 zum Teil mit unverhältnismäßiger Schärfe gehandelt habe. Mit dem Einsatz von Freikorps zur Abwehr der radikal-linken Bedrohung habe er den überwiegend antirevolutionären und republikfeindlichen Charakter dieser Verbände unterschätzt und durch das brutale Vorgehen das Ziel einer nachhaltigen Befriedung letztlich konterkariert.<sup>30</sup>

Von der Warte des Jahres 1923 aus, als die Weimarer Republik eine verschärfte Krise zu überstehen hatte, bevor eine Phase relativer Stabilität einsetzte, zieht Gerwarth ein Resümee, in dem er nochmals die dominierende Blickrichtung der ersten Interpretationslinie bündelt: „Von einer ‚gescheiterten‘ oder auch nur ‚halbherzigen‘ Revolution zu sprechen, erscheint aus der Perspektive am Ende dieses Jahres unangemessen: Deutschland hatte [...] eine demokratisch legitimierte Regierung, eine liberale Verfassung, die seinen Bürgern weitreichende politische und soziale Grundrechte garantierte, und eine sich spürbar erholende Wirtschaft. [...] Extremistische Minderheiten auf der politischen Linken und Rechten waren marginalisiert, ihre Versuche die Republik mit Gewalt zu stürzen, waren gescheitert. [...] Am Ende des Jahres 1923 war das Scheitern der Demokratie weit unwahrscheinlicher als ihre Konsolidierung.“<sup>31</sup>

In den Arbeiten der ersten Interpretationsrichtung dominiert mit Blick auf Periodisierungsfragen, in Anlehnung an die ältere Forschung, die Gliederung der Revolution in zwei Phasen: eine erste friedliche Phase im November und Dezember 1918 und eine zweite gewaltsame Phase ab Januar 1919 mit Höhepunkten während der Berliner Märzkämpfe und der Niederschlagung der bayerischen Räterepublik im Mai 1919.<sup>32</sup> Gelegentlich ist für die zweite Periode auch nur von „nachrevolutionären“<sup>33</sup> Kämpfen oder Wirren die Rede, nachdem die Revolution an sich bereits vollzogen worden war. Das heißt in der Konsequenz, dass die zweite Phase der Gewalt in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum für Unruhe sorgte, im Grunde aber keine geschichtsgestaltende Prägekraft besaß. Für Heinrich August Winkler kennzeichneten die im November und Dezember getroffenen oder in die Wege geleiteten politi-

29 Ebd., S. 194.

30 Vgl. ebd., S. 209 f.; Niess (FN 20), S. 364–373, nennt das entsprechende, knapp gehaltene Kapitel „Konfliktlösung à la Noske“.

31 Gerwarth (FN 20), S. 296 f.

32 Vgl. Kolb/Schumann (FN 18), S. 171 f.

33 So zuerst Karl-Heinz Luther, Die nachrevolutionären Machtkämpfe in Berlin, November 1918 bis März 1919, in: Jahrbuch für Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 8 (1959), S. 187–222.

schen Entscheidungen die eigentlich formative Phase der Revolution, in der Grundlagen für die Weimarer Republik geschaffen worden seien, während der anschließende, von Gewalt geprägte soziale Protest „zu keiner Zeit“ eine Chance auf Mehrheitsfähigkeit besessen habe.<sup>34</sup> Nach dieser Lesart kam „Gewalt“ lediglich eine vergleichsweise kurze Nebenrolle zu.

## 2.2. Prägende Gründungsgewalt mit fatalen Langfristfolgen

Die zweite Interpretationsrichtung, das Paradigma der Gewalt, wird am stärksten von Mark Jones' Darstellung *Am Anfang war Gewalt* argumentativ unterfüttert, daneben auch von Klaus Gietinger und Joachim Käppner.<sup>35</sup> Anknüpfend an die Grundthese der Marginalität der Gewalt während der Umbruchphase 1918/19 arbeitet sich Jones an Winklers Studien zur Revolution ab. Er wirft ihm vor, „entscheidende Teile dessen, was sich damals zutrug, außer Acht“ zu lassen.<sup>36</sup> Die Schärfe des Urteils deutet auf das Streben nach einer fundamentalen Revision des Revolutionsbildes hin. Jones' Studie sticht dabei unter den aktuellen Publikationen heraus, weil sie eine neue Gesamtdeutung der Revolution wie der Weimarer Republik überhaupt – das signalisiert auch der Titel der englischen Originalausgabe *Founding Weimar*<sup>37</sup> – mit intensiver Quellenarbeit verbindet.

Diese Gründungserzählung der Weimarer Republik entfaltet ein Gewaltpanorama, das nicht zuletzt von der neuen mehrheitssozialdemokratisch dominierten Regierung zu verantworten gewesen sei und, unter öffentlich-medialem Flankenschutz, eine nachhaltige Radikalisierung des Meinungsklimas befördert habe. Die genaue Schilderung einzelner Gewaltakte steht bei Jones im Mittelpunkt. Auch ihrer Wahrnehmung und Vermittlung wird viel Aufmerksamkeit geschenkt. Denn an physische Gewalt geknüpfte Ängste, Gerüchte, Panikreaktionen, Perzeptionen und Autosuggestionen sorgten seines Erachtens für die große Reichweite und die politisch-kulturelle Wirkung, die das Thema der Gewalt in und nach der Revolution ausüben sollte.

---

34 Heinrich August Winkler, Vom Kaiserreich zur Republik. Der historische Ort der Revolution von 1918/19, in: Ders., Streitfragen der deutschen Geschichte. Essays zum 19. und 20. Jahrhundert, München 1997, S. 52–70, hier: S. 66.

35 Siehe die genauen Angaben zu diesen Arbeiten in FN 20.

36 Jones (FN 20), S. 106. Er bezieht sich dabei insbesondere auf die relevanten Hauptwerke von Heinrich August Winkler, Von der Revolution zur Stabilisierung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1918 bis 1924, Berlin/Bonn 1984; ders., Weimar 1918–1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, München 1993. In einem ausführlichen Rezensionessay zu Jones' Studie notierte Lothar Machtan leicht süffisant: Jones „will streiten, auf möglichst hohem geschichtspolitischen Niveau, namentlich mit Heinrich August Winkler, dem Altmeister der deutschen Geschichtsschreibung über die Weimarer Republik. Der habe das wirkliche Geschehen von 1918/19 im Sinne seiner Meistererzählung so geschönt, dass Remedur am Platze sei. ‚Well roared, lion!‘“ Lothar Machtan, Rezension, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 68 (2018), S. 87–90, hier: S. 90.

37 Mark Jones, *Founding Weimar. Violence and the German Revolution of 1918–1919*, Cambridge 2016.

Dass die Novemberrevolution zu Beginn von Gewalt weitgehend verschont geblieben ist, konstatiert auch Jones. Im ersten Revolutionsmonat kam es nur zu wenigen Ausschreitungen, und es waren kaum Todesopfer zu verzeichnen. Panikreaktionen und die Sorge vor einer „Offiziersverschwörung“ motivierten meist zu den frühen vereinzelt Gewaltakten. Eine „Offiziersverschwörung“ habe es dabei nicht gegeben, sie sei ein auf Gerüchten beruhendes „Produkt revolutionärer Mystik“ gewesen.<sup>38</sup>

Bei der – angesichts jahrelanger blutiger Kämpfe im Weltkrieg erstaunlichen – Friedfertigkeit blieb es aber nicht, und sie war auch nicht typisch für das Gepräge und die Auswirkungen dieser Revolution, wie Jones zu zeigen versucht. Einen ersten wichtigen Wendepunkt der Gewalt markierte seiner Wertung nach der 6. Dezember 1918: Damals fielen in Berlin mindestens 16 Menschen einem nicht vollständig aufzuklärenden Maschinengewehreinsatz zum Opfer, als Soldaten des Garde-Füsilierr-Regiments, die für die Sicherung des Regierungsviertels zuständig waren, während tumultartiger Zustände auf einen Demonstrationzug von Spartakus-Anhängern und -Sympathisanten an der Kreuzung Invaliden- und Chausseestraße schossen.<sup>39</sup> Die „Spirale der Gewalt“, so die regelmäßige Diktion,<sup>40</sup> drehte sich ab den Weihnachtstagen, während der Januarunruhen („Spartakusaufstand“), der Märzkämpfe und der Niederschlagung der Münchner Räterepublik im Mai 1919 immer weiter und immer heftiger.

Der Einsatz schweren Geschützes im aufständischen Osten Berlins im März 1919, verbunden mit Gustav Noskes Befehl standrechtlicher Erschießungen, markiert für Jones schließlich einen weiteren, ja den entscheidenden Wendepunkt hin zu „staatlich lizenzierte“, „staatlich gebilligte“, „staatlich verordnete“, „staatlich geförderte“ oder „staatlich legitimierte Gewalt“.<sup>41</sup> Ausgelöst wurde das drakonische Vorgehen im Frühjahr 1919 durch die Meldung eines von Spartakisten verübten Massakers an 150 bis 200 Polizisten in Lichtenberg. Dieses Massaker hatte allerdings nicht stattgefunden, wie sich bald herausstellen sollte. Es handelte sich um einen frühen Fall von Fake News mit gravierenden Konsequenzen.<sup>42</sup> Die Angst vor dem Bolschewismus, angetrieben von Fehlannahmen und Phantasmagorien, die durch die Propaganda der *Roten Fahne* freilich befördert wurden, stand in keinem Verhältnis zu seiner tatsächlichen Kraft in Deutschland, war aber folgenreich. Ein regelrechter „Liebknecht-Mythos“ suggerierte den Status eines mächtigen Hohepriesters der Revolution, der diese Rolle gar nicht ausfüllte und weit von einer solchen realen Machtposition entfernt war.<sup>43</sup>

Umso schärfer fällt die Kritik an der Mehrheitssozialdemokratie aus, die von einem „Herrschaftswillen um jeden Preis“, einem „unbedingten“ oder „absoluten

38 Jones (FN 20), S. 51.

39 Vgl. ebd., S. 95–105.

40 Ebd., S. 81, 238, 279, 313, 330 („Gewaltspirale“), 335 („Spirale der Gewalttaten“).

41 Ebd., S. 258, 278, 336, 338 f. und ähnlich passim.

42 Zur Dynamik der Lichtenberg-Massaker-Falschmeldung siehe ebd., S. 255–258.

43 Vgl. ebd., insbes. S. 74–94.

Herrschaftswillen“ geleitet gewesen sei.<sup>44</sup> Der sozialdemokratisch geführten Regierung kommt danach eine große Mitverantwortung dafür zu, dass die „Novemberrevolution und ihre Nachwehen eine entscheidende Weggabelung auf dem Weg Deutschlands in das dunkelste Kapitel seiner Geschichte“ dargestellt und einen „Inkubationsraum für das Dritte Reich“ bereitgestellt haben.<sup>45</sup> Auch wenn Jones sich gegenüber der These eines zwangsläufigen Scheiterns Weimars verahrt, betont er abschließend, „dass die dunklen Zeiten der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert nicht erst 1933 oder 1939 begannen“, sondern während der Novemberrevolution und der an sie geknüpften fatalen Gewaltpolitik.<sup>46</sup> Aus solcher Deutung geht in aller Klarheit jene Kontinuitätsthese hervor, der zufolge der Umbruch von 1918/19 eher als diktaturgeschichtliche Urszene denn als Ursprung demokratiegeschichtlicher Entwicklungspfade aufzufassen sei.

In dieser Interpretation rückt die blutige Etappe der Revolution ab der Jahreswende 1918/19 in den Mittelpunkt der Betrachtung. Sie wird – gegen Winkler und andere gerichtet – gleichsam zur formativen, den weiteren Gang der Geschichte besonders prägenden Phase einer Revolution, die auf eine militärische Gewalt setzte, die kurzfristig die Regierung zu schützen schien, langfristig aber nichts anderes als die Abschaffung der verhassten Republik beabsichtigte. In ebenso fataler wie paradoxer Weise setzte die Regierung Ebert-Scheidemann demnach auf die Unterstützung durch ihre Todfeinde statt auf die eigenen Anhänger, deren Radikalität sie vielmehr im Übermaß fürchtete. Dieses Argument streicht im Übrigen auch Joachim Käppner in seiner aktuellen Revolutionsdarstellung heraus. Er hält die ausgebliebene respektive nicht umgesetzte Militärreform zur Schaffung republikanischer Streitkräfte für „das große Übel der Revolution von 1918/19“, für ihren „Sündenfall“.<sup>47</sup> „Die einmalige und auch letzte Gelegenheit vor 1945, dem deutschen Militarismus den Garaus zu machen“, sei verpasst worden. Gegenüber der Ebert'schen Sozialdemokratie formuliert Käppner ein vernichtendes Verdikt, weil an ihr der „Aufstand für Frieden und Freiheit“ gescheitert sei.<sup>48</sup>

Selbst ohne ausdrückliche Übernahme des Verratsvorwurfs steht die zweite Deutungsrichtung<sup>49</sup> in der Tradition Sebastian Haffners. So schreibt Käppner gleich zu

---

44 Ebd., S. 13, 336, 390.

45 Ebd., S. 15, 343.

46 Ebd.

47 Käppner (FN 20), S. 319.

48 Ebd., S. 453.

49 In besonders zugespitzter Form zählt Klaus Gietingers kritische Gesamtsicht (FN 20), wie erwähnt, ebenfalls zu dieser Interpretationsrichtung. Gietinger sieht dabei die eigenen Forschungen insbesondere durch Mark Jones' Werk bestätigt. Er spricht von einem „braunen Band“ der Konterrevolution, das – verantwortet durch die mehrheitssozialdemokratische Führung – zwischen März und Mai 1919 um die Revolution gebunden worden sei. Im Vorwort zu Gietingers Schrift fordert Karl Heinz Roth, S. 14, angesichts der „Mitverantwortung der SPD“ für den „Weißen Terror der Jahre 1918 bis 1920“, wie schon früher, die „Umbenennung der Friedrich-Ebert-Stiftung“. Vgl. Klaus Gietinger/Karl Heinz Roth, Die Verantwortung der Mehrheitssozialdemokratie für die Morde der deutschen Gegenrevolution im Jahr 1919. Eine Dokumentation, in: Sozial.Geschichte 22 (2007), S. 82–102.

Beginn seiner Studie: „Hätte die Ebert-SPD die Massenbewegung genutzt, statt sie zu fürchten, das alte Militär zum Teufel gejagt, statt sich mit ihm zu verbünden, wäre die Republik 1933 wahrscheinlich nicht untergegangen oder wenigstens nicht den Nazis in die Hände gefallen – so der Gedankengang Haffners, und seiner Logik kann man sich schwerlich verschließen.“<sup>50</sup> Haffner mag also in gewisser Weise die geistige Vaterschaft für das Paradigma der Gewalt zugesprochen werden.<sup>51</sup>

### 3. Gründungsgewalt – eine kritische Re-evaluation

#### 3.1. Mehrschichtiger Gewaltbegriff zwischen „potestas“ und „violentia“

In Mark Jones' Werk ist insbesondere von „staatlich lizenzierter Gewalt“ und „staatlich geförderte[r] Gräu[e]l“ der Ebert-Scheidemann-Noske-Regierung die Rede.<sup>52</sup> Im englischen Original wird dabei der Begriff „violence“ verwendet, das breitere Bedeutungsfeld des Gewaltbegriffs zwischen „potestas“ und „violentia“ aber nicht aufgespannt.<sup>53</sup> Beachtet man das Selbstverständnis der politischen Akteure und ihre Bedrohungswahrnehmungen, so strebten sie nicht oder höchst selten nach brutaler Gewalt, sondern überwiegend nach der Wiederherstellung respektive Durchsetzung von Staatsgewalt – also (im Englischen) nach „power“ und „authority“, nicht aber nach „violence“.

Es gilt das Problem- und Begriffsfeld mithin zu erweitern, Fragen nach der Wiedergewinnung, Aufrechterhaltung, Wahrnehmung und Übersteigerung von staatlicher Autorität<sup>54</sup> in die Betrachtung mit einzubeziehen und beide Begriffsebenen miteinander in Beziehung zu setzen. Für die Sichtweisen der politischen Akteure während der ersten Monate der politisch-gesellschaftlichen Transformation von 1918/19 ergeben sich daraus Fragen, die durch weitere Forschungsarbeit erst noch differen-

50 Kämpner (FN 20), S. 18.

51 Angesichts dieser Bezugnahmen und der Neubelebung einer Gewaltgeschichte der Revolution, die unter Verantwortung der SPD eine „furchtbar falsche Entwicklung“ eingeläutet habe, erkennt Uwe Soukup so etwas wie eine nachträgliche Verifizierung der Haffner'schen Thesen: So Soukup, Späte Genugtuung für Haffners Werk, in: Der Tagesspiegel vom 19. Februar 2019. Keil/Kellerhoff (FN 20), S. 236, teilen zwar den Befund in empirischer Hinsicht, wundern sich aber über den Erfolg dieser „eindeutig parteiische[n] Deutung der Revolution“.

52 Siehe FN 41 und Jones (FN 20), S. 14.

53 Vgl. zum Begriffsspektrum u. a. Ekkart Zimmermann, Makrogewalt: Rebellion, Revolution, Krieg, Genozid, in: Günter Albrecht/Axel Groenemeyer (Hrsg.), Handbuch soziale Probleme, 2 Bde., 2. Aufl., Wiesbaden 2012, Bd. 2, S. 861–885, insbes. S. 861–867; Peter Imbusch, Der Gewaltbegriff, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 26–57; Habbo Knoch, Einleitung. Vier Paradigmen des Gewaltdiskurses, in: Uffa Jensen u. a. (Hrsg.), Gewalt und Gesellschaft. Klassiker modernen Denkens neu gelesen, Göttingen 2011, S. 11–45; Wolfgang Knöbl, Perspektiven der Gewaltforschung, in: Mittelweg 36, 3/2017, S. 4–27; Martin Sabrow, Einführung: Gewalt im 20. Jahrhundert, in: Ders. (Hrsg.), Das Jahrhundert der Gewalt, Leipzig 2014, S. 9–20.

54 Vgl. dazu auch Anthony McElligott, Rethinking the Weimar Republic. Authority and Authoritarianism, 1916–1936, London/New York 2014.

ziert beantwortet werden müssen: Wie nahmen sie das Spannungsverhältnis von legitimer Staatsgewalt und willkürlicher physischer Zwangsgewalt wahr? Welche Aussagen lassen sich zur Zweck-Mittel-Relation finden? Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen Legalität und Legitimität auf der einen Seite, zwischen Illegalität und Illegitimität der Gewalt auf der anderen? Wegen des Übergangscharakters der Systemtransformation lassen sich Antworten häufig nicht mit der gewünschten Eindeutigkeit formulieren.

Hinzu kommt selbst im Falle einer für legal und legitim gehaltenen Gewaltausübung die Frage nach der angemessenen Regulierung respektive nach den Überreaktionen von Sanktionsgewalt. Dies betrifft auch Kontrollverluste gegenüber einer situativen Gewaltdynamik. In der Tat ließ sich während der Umbruchszeit in Freikorpskreisen eine „Reduktion des Staatlich-Politischen auf Kampf“ feststellen: unter „Verzicht auf rechtlich-normative Qualifizierungen“.<sup>55</sup> Das Verhältnis von Rechtsstaat und Gewaltmonopol befand sich in solchen Konstellationen realiter in einer Schiefelage. Die Disbalance hatte eine allgemeinere Ursache, beruht das Gewaltmonopol doch prinzipiell auf der Legitimation der gesamten Rechtsordnung, die in revolutionären Übergangsphasen erst fixiert werden muss, bis eine neue Verfassung für die erforderliche Verrechtlichung sorgt.<sup>56</sup>

Die von Ebert angeführte Regierung reagierte auf Zustände, die – zumal ihrer Beobachtung und ihrem Empfinden nach – einer bedrohten Ordnung entsprachen und von „multipler Souveränität“ geprägt waren. Für Charles Tilly ist „multiple Souveränität“ ein typisches Merkmal von Revolutionen, gerade zur Erklärung kollektiver Gewaltphänomene.<sup>57</sup> Wo Macht – im Sinne von „potestas“ – nicht vorhanden ist oder zumindest herausgefordert wird, kommt Gewalt – im Sinne von „violentia“ – ins Spiel, das wusste schon Hannah Arendt.<sup>58</sup> Keineswegs zufällig, sondern vor dem Hintergrund einer in Turbulenzen geratenen Staatlichkeit formulierte Max Weber in seiner berühmten Rede *Politik als Beruf* Ende Januar 1919, dass der Staat „diejenige menschliche Gemeinschaft [sei], welche innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das *Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit* für sich (mit Erfolg) beansprucht“.<sup>59</sup> Angesichts dieser klassischen Definition, die den Kontext der Novem-

---

55 So Andreas Wirsching, *Vom Weltkrieg zum Bürgerkrieg? Politischer Extremismus in Deutschland und Frankreich 1918–1933/39*. Berlin und Paris im Vergleich, München 1999, S. 132. Dabei verweist Wirsching zu Recht auf das Problem, dass diese Interpretation sich aus der, während der NS-Zeit entstandenen, „rückblickenden Stilisierung“ von Freikorpskämpfern wie Ernst von Salomon speiste.

56 Zur begrifflich-juristischen Würdigung siehe u. a. Dieter Grimm, *Das staatliche Gewaltmonopol*, in: Heitmeyer/Hagan (FN 53), S. 1296–1312; Andreas Fisahn, *Legitimation des Gewaltmonopols*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 94 (2011), S. 1–17; Detlef Merten, *Rechtsstaat und Gewaltmonopol*, Tübingen 1975.

57 Charles Tilly, *Revolutions and Collective Violence*, in: Fred Greenstein/Nelson Polsby (Hrsg.), *Handbook of Political Science*, Bd. 3, Reading 1975, S. 483–555; ebenso ders., *From Mobilization to Revolution*, New York 1978; vgl. Ekkart Zimmermann, *Krisen, Staatsstürche und Revolutionen. Theorien, Daten und neuere Forschungsansätze*, Opladen 1981, S. 217–236.

58 Vgl. Hannah Arendt, *Macht und Gewalt*, München/Zürich 1970.

59 Max Weber, *Politik als Beruf*, München/Leipzig 1919, S. 4 (Hervorhebung im Original).

berrevolution spüren lässt, hat Dieter Grimm festgestellt, dass es sich bei der Bezeichnung „*staatliches* Gewaltmonopol“ um einen Pleonasmus handele: „Wo es am Gewaltmonopol fehlt“, so die logische Ableitung im Anschluss an Webers Formel, „besteht kein Staat, sondern entweder ein andersartiger Herrschaftsverband oder Anarchie.“<sup>60</sup>

Eine solchermaßen juristisch grundierte Vorstellung kam dem bereits über einen längeren Zeitraum gereiften legalistisch-etatistischen Selbstverständnis der tonangebenden Sozialdemokratie entgegen. Grundsätzlich zielte Ebert auf die Wiederherstellung des Gewaltmonopols als einer zentralen Ordnungs- und Sicherungsleistung des Staates (noch unabhängig von einer spezifischen Staatsform oder demokratischen Legitimation) gegenüber den Angehörigen des Gemeinwesens. Um dies faktisch zu gewährleisten, erfolgten in den frühen Tagen der Revolution Absprachen mit Generalquartiermeister Wilhelm Groener, vor allem aber mit dem für das Heimatheer verantwortlichen preußischen Kriegsminister General Heinrich Scheuch.<sup>61</sup>

Lange Zeit hatte Ebert „gegen jede Gewaltpolitik“<sup>62</sup> argumentiert, er hatte Blutvergießen und einen innerlinken Bruderkrieg vermeiden wollen. Weihnachten 1918 kam es dennoch zu einem von den Mehrheitssozialdemokraten angeordneten Einsatz des Militärs gegen die rebellierende Volksmarinedivision, nicht zuletzt weil Ebert um Leib und Leben des durch die Marinesoldaten gefangengesetzten sozialdemokratischen Berliner Stadtkommandanten Otto Wels fürchtete. Der Einsatz von Regierungssoldaten, auch mangels der Existenz einer eigenen „Volkwehr“, galt den Kritikern Eberts und seiner Regierung als (weiterer) Beweis für ihre Verbündung mit gegenrevolutionären Kräften. Die Kämpfe während der ersten Jahreshälfte 1919 schienen die Stichhaltigkeit dieser Sichtweise zu untermauern. Gleichwohl gerieten dabei die zentralen Motive für das zivil-militärische Bündnis aus dem Blick, nämlich die „Wahrung der Autorität“<sup>63</sup> – eben des staatlichen Gewaltmonopols – und die Sicherung einer tatsächlich bedrohten republikanischen Regierung.<sup>64</sup>

Es steht außer Frage, dass dieses Ansinnen – die legitime Anwendung von Gewalt auf dem Weg zur Schaffung eines demokratisch-rechtsstaatlichen Gewaltmono-

60 Grimm (FN 56), S. 1299 (Hervorhebung im Original).

61 Zu dieser Zusammenarbeit, die häufig unerwähnt oder zumindest im Schatten des Ebert-Groener-Bündnisses bleibt, siehe eingehend Ernst-Heinrich Schmidt, Heimatheer und Revolution 1918. Die militärischen Gewalten im Heimatgebiet zwischen Oktoberreform und Novemberrevolution, Stuttgart 1981, insbes. S. 385–435. Siehe dazu auch weiter unten Abschnitt 3.2.

62 Friedrich Ebert, Gegen jede Gewaltpolitik. Rede in einer Volksversammlung vom 1. Dezember 1918, in: Ders., Schriften, Aufzeichnungen, Reden. Mit unveröffentlichten Erinnerungen aus dem Nachlaß. Zweiter Band, Dresden 1926, S. 120–124.

63 So Walter Mühlhausen, Friedrich Ebert 1871–1925. Reichspräsident der Weimarer Republik, 2. Aufl., Bonn 2007, S. 146.

64 Dieses Argument – nämlich die Verfolgung des Ziels, das demokratisch legitimierte staatliche Gewaltmonopol gegenüber „Gewalttaktik“ und „Gewaltprinzip“ als Vorboten einer diktatorischen Herrschaft durchzusetzen –, unterstreicht zeitgenössisch auch der „rechte“ Sozialdemokrat Ernst Heilmann, Die Noskegarde, Berlin [1919], insbes. S. 22–24.

pols konsequent durchzusetzen<sup>65</sup> – im Prozess der Umsetzung insgesamt missglückte. Falsche Partner, die mangelnde Verhältnismäßigkeit der Mittel, aber auch die Unsicherheit der eigenen Rollenbestimmung – mal als legitime Regierung, mal als Bürgerkriegspartei – erschwerten die erfolgreiche und konsensuale Verwirklichung eines grundsätzlich berechtigten Bestrebens zur Erfüllung einer Grundbedingung moderner Staatlichkeit. Diese Konstellation und das Gefühl, in die Defensive gedrängt zu sein, führten zu mancher Überreaktion. Prominent ist in dieser Hinsicht die Formulierung des Regierungsaufrufs vom 8. Januar 1919: „Gewalt kann nur mit Gewalt bekämpft werden. [...] Die Stunde der Abrechnung naht.“<sup>66</sup> Aus diesen Worten sprach stärker die Bürgerkriegspartei als die staatliche Befriedungsmacht. Es zeigt sich erneut, wie widersprüchlich miteinander verflochten das an sich legitime Streben nach „auctoritas“/„potestas“ und illegitime Handlungen im Sinne von „violentia“, von Willkür- und Gewaltherrschaft bisweilen waren.

### 3.2. Akteure der Gewalt und zivil-militärische Balance

Eine weitere wichtige Frage zur Einschätzung der Gewaltproblematik gilt dem Verhältnis von zivilen politischen und militärischen Akteuren in den Übergangsjahren zwischen Revolution und Kapp-Putsch, wie sie in den zurückliegenden Jahren insbesondere Peter Keller und Rüdiger Bergien zu beantworten gesucht haben.<sup>67</sup> Schon Ernst-Heinrich Schmidt gelangte in seiner Pionierstudie *Heimatheer und Revolution 1918* aus dem Jahr 1981 zu der Einschätzung, dass die Zusammenarbeit zwischen der Übergangsregierung und dem für das Heimatheer zuständigen Preußischen Kriegsministerium einen „realpolitischen Charakter im Sinne einer Anpassung an die revolutionären Machtverhältnisse“ besaß.<sup>68</sup> Die Bereitschaft und die Maßnahmen Kriegsminister Scheuchts zur Sicherung der Regierung Ebert stellten einen wesentlichen Beitrag dar, um „ihr Zustandekommen und ihr Überleben zu ermöglichen“.<sup>69</sup> Schmidt erkennt ein Handeln „in dienender Funktion“<sup>70</sup>, spricht sogar von

---

65 Hier besteht weiterer Forschungsbedarf, dem das von der Gerda-Henkel-Stiftung geförderte Forschungskolleg „Das demokratische Gewaltmonopol in der Weimarer Republik, 1918–1924“ an der Universität Jena zu begegnen sucht. Siehe unter: [https://www.weimarforschung.uni-jena.de/Forschung/Forschungskolleg+\\_Demokratisches+Gewaltmonopol\\_-p-270.html](https://www.weimarforschung.uni-jena.de/Forschung/Forschungskolleg+_Demokratisches+Gewaltmonopol_-p-270.html) (23. Juli 2019).

66 Aufruf der Reichsregierung an die Bevölkerung Berlins vom 8. Januar 1919, in: Gerhard A. Ritter/Susanne Miller (Hrsg.), *Die deutsche Revolution 1918/1919. Dokumente*, Frankfurt a. M. 1983, S. 184 f.

67 Rüdiger Bergien, *Die bellizistische Republik. Wehrkonsens und „Wehrhaftmachung“ in Deutschland 1918–1933*, München 2012; Peter Keller, „Die Wehrmacht der Deutschen Republik ist die Reichswehr“. *Die deutsche Armee 1918–1921*, Paderborn 2014; siehe darüber hinaus auch William Mulligan, *The Creation of the Modern German Army. General Walther Reinhardt and the Weimar Republic, 1914–1930*, New York 2005; Johannes Hürter, *Wilhelm Groener. Reichswehrminister am Ende der Weimarer Republik (1928–1932)*, München 1993, insbes. Kapitel II.

68 Schmidt (FN 61), S. 434.

69 Ebd., S. 432.

70 Ebd., S. 410.

„militärischen Steigbügelhalter[n]“<sup>71</sup> und bewertet die zivil-militärische Zusammenarbeit in der Frühphase der Revolution positiv: auch als Chance „zu einer auf Dauer tragfähigen Kooperation“, die erst später verspielt worden sei.<sup>72</sup>

Ungeachtet der empirisch dichten Analyse Schmidts dominierte weiterhin ein höchst schemenhaftes Bild von der frühen republikanischen Wehrpolitik. Es folgte einer binären oder gar dichotomen Gestaltungslogik: aufgeteilt zum einen zwischen überforderten Politikern und eigenständig handelnden Militärs, zum anderen – so eine weitere manichäische Sichtweise – zwischen einem verräterischen, gelegentlich sogar als „rechtsextrem“ rubrizierten Kurs der Mehrheitssozialdemokratie hier und einem leichtfertig eingesetzten, bald außer Kontrolle geratenen „weißen Terror“ dort. Von einem totalen politischen Kontrollverlust gegenüber den bewaffneten Kräften, die in Form von wild entstandenen marodierenden Freikorps schalteten und walteten, kann indes nach Bergien und Keller nicht die Rede sein. Stattdessen betonen sie in ihren von der Revolutionsforschung kaum beachteten Studien<sup>73</sup> einen Willen zur republikanischen Wehrhaftigkeit durch den Einsatz staatlich organisierter und kontrollierter, mindestens „leidlich loyaler“ Regierungstruppen.<sup>74</sup> Es existierte ein „Wehrkonsens unter dem Primat des Republiksschutzes“<sup>75</sup>, beruhend auf einer „engen Kooperation von ziviler Exekutive und der militärischen Elite“. Damit sei die Bereitschaft verbunden gewesen, insbesondere gegen die Gegner der parlamentarischen Demokratie von links „radikale Mittel“ einzusetzen.<sup>76</sup> Anders habe „das Überleben“ der „neuen Ordnung in ihren kritischsten Monaten“ nicht gesichert werden können.<sup>77</sup>

Bis in den Sommer 1919 konnte im Übrigen keineswegs von einem eigenmächtigen „gegenrevolutionären“ Agieren der verschiedenen militärischen Formationen gesprochen werden, standen diese doch „in einem zumindest formalen Loyalitätsverhältnis zur neuen Regierung“.<sup>78</sup> Ebert und Scheidemann strebten demzufolge ganz bewusst und „mit aller Kraft nach dem Gewaltmonopol“ und einer zum Selbstschutz befähigten „wehrhaften“ Republik. Ihr Handeln sei auf eine bewusste Entscheidung zurückzuführen und keineswegs mit Überforderung, einem bloßen Drang nach Machterhalt oder gar einem reaktionären Machtstreben zu erklären.<sup>79</sup> Diese Politik einer Kombination von starkem Staat und Republiksschutz habe mindestens anfänglich Erfolge erzielt und zugleich ein gesellschaftliches Integrationsangebot „bis

---

71 Ebd., S. 434.

72 Ebd., S. 435.

73 Dies kritisiert Dirk Schumann in seiner Rezension gegenüber Mark Jones' Revolutionsbuch, in: H-Soz-Kult, 26. Oktober 2017.

74 Bergien (FN 67), S. 83

75 Ebd., S. 75.

76 Ebd., S. 80.

77 Ebd., S. 81.

78 Ebd.

79 Ebd., S. 77 f. In diese Richtung zielt auch das Jenaer Forschungsprojekt Martin Platts „Demokratisches Gewaltmonopol und zivil-militärische Kooperation in der frühen Weimarer Republik“ (FN 65).

in das nationale Lager hinein“ eröffnet.<sup>80</sup> Darin sei auch der Versuch zu erkennen gewesen, die nach innen wie außen gerichtete sicherheitspolitische Verlässlichkeit der Sozialdemokratie in einer „bellizistisch“ gestimmten Gesellschaft zu unterstreichen und den Vorwürfen der „Wehrfeindlichkeit“ oder gar des „Landesverrats“ zu begegnen.<sup>81</sup>

Das Scheitern des republikanischen Wehr- oder Sicherheitskonsenses – angetrieben von Versailles-Trauma, Dolchstoßlegende und Kapp-Putsch – war nicht von vornherein festgelegt. Es wäre „eine andere Entwicklung möglich gewesen“, so lautet die Quintessenz von Peter Kellers Forschung.<sup>82</sup> Auch er zeichnet ein differenziertes Bild militärisch-politischer Kooperation während der Transformationsperiode 1918/19 und hebt hervor, wie sehr „prinzipiell die Möglichkeit“ zu einem „dauerhaften Zweckbündnis“ bestanden habe.<sup>83</sup> Die Chance auf verschiedene historische Optionen verdeutlicht er anhand von drei unterschiedlichen Idealtypen damals agierender militärischer Führungsgruppen – pragmatisch-technokratisch, verfassungsloyal-attentistisch, restaurativ-militaristisch<sup>84</sup> – und dem vielschichtigen Charakter der zum Einsatz gelangten militärischen Verbände. „Formationen, deren Führung tatsächlich in den Kategorien einer [...] entgrenzten Kriegführung dachten, standen auch 1918/19 noch immer Befehlshaber gegenüber, die ihre Truppe gezielt zur Mäßigung aufriefen, ja tendenziell ein unblutiges Vorgehen bevorzugten.“<sup>85</sup> Momente der Deeskalation ebenso wie der bewusste Einsatz lediglich symbolischer Gewalt während der Kämpfe im Jahr 1919 würden häufig nur unzureichend gewürdigt.<sup>86</sup>

Keller kritisiert außerdem das ebenso dominante wie simplifizierende Bild von den Soldaten der Freikorps als ausnahmslos brutalen, vor sich hinmetzelnden, regellosen, rechtsradikalen und republikfeindlichen Gewaltmenschen. Pikanterweise habe sich in der Historiographie eine Sicht verfestigt, die vielfach auf den Überzeichnungen und Selbstheroisierungen der während der NS-Zeit entstandenen Freikorpsliteratur beruhe. Der Sammelbegriff „Freikorps“ sei in typologisch-analytischer Perspektive verfehlt, es erscheine angebrachter von „Regierungstruppen“ oder zumindest „militärischen Notbehelfen“ zu sprechen, da sie, in organisationsgeschichtlicher

---

80 Bergien (FN 67), S. 80.

81 Vgl. ebd., S. 405.

82 Keller (FN 67), S. 284.

83 Ebd., S. 46.

84 Vgl. ebd., S. 166. „Tonangebend“ sei „lange Zeit“ die Gruppe des ersten Typs rund um General Walther Reinhardt, von Januar bis September 1919 letzter preußischer Kriegsminister, geblieben, „die [sich] aus pragmatischen Gründen für eine weitgehende Annäherung der bewaffneten Macht an die Republik einsetzte und bereit war, dem neuen Staat Zugeständnisse zu machen“. Dass sie sich schließlich nicht gegenüber den „von der OHL protegierten Attentisten um Hans von Seeckt“ durchsetzen konnten, sei mitnichten eine „zwangsläufige Konsequenz“ der Verhandlungen zwischen Ebert und Groener, sondern vielmehr eine Folge des Kapp-Lüttwitz-Putsches gewesen. So Peter Keller, *Der Kaiser ging, die Generäle blieben? Drei Überlegungen zu politischen Agenden und institutionellen Zielsetzungen der deutschen militärischen Führung zwischen Novemberrevolution und Kapp-Lüttwitz-Putsch*, in: Braune/Dreyer (FN 15), S. 101–116, hier: S. 114.

85 Keller (FN 67), S. 135.

86 Vgl. ebd., S. 134 f.

Hinsicht, eher regulär und geordnet gebildet worden seien und nicht dem Bild „paramilitärischer Freischärler“ entsprochen hätten (die es freilich auch gab, aber nicht nur und nicht mehrheitlich – so Keller).<sup>87</sup> Der „staatliche Faktor bei Aufstellung und Einsatz der Formationen“ sei hoch gewesen, wenngleich Keller ebenfalls deren Unübersichtlichkeit im Frühjahr 1919 betont.<sup>88</sup> Auch Bergien begegnet der These von der Unterlegenheit und dem hilflosen Getriebenen- und Ausgeliefertsein der zivilen politischen Kräfte gegenüber dem Militär reserviert, würde dies doch „jene Mobilisierungen“ ausblenden, „die nicht ohne oder gar: gegen, sondern mit und durch die republikanischen Regierungen stattfanden“ – insbesondere die Einwohnerwehren. Hierin sei weniger ein reaktionäres als ein republikanisches Projekt erkennbar gewesen.<sup>89</sup>

### 3.3. Zeitgenössische Wahrnehmung und Würdigung von Gewalt im liberal-bürgerlichen Spektrum

Es ist eine Stärke von Mark Jones' Revolutionsgeschichte der Gewalt, viele Zeitgenossen zu Wort kommen zu lassen: von Ernst Troeltsch und Theodor Wolff über Harry Graf Kessler bis zu den Historikern Karl Hampe und Gustav Mayer. Diese Kronzeugen werden jedoch meist so zitiert, dass ihre Beobachtungen zu jenem „Crescendo der Gewalt“ passen, von dem Jones ausdrücklich spricht und das eine ständig ansteigende Gewaltdynamik suggeriert.<sup>90</sup>

An einer Stelle kommt indes auch bei Jones eine andersgeartete Episode zur Sprache: ein Spaziergang Ernst Troeltschs am 11. November 1918 im Berliner Grunewald, den er auf Anraten seiner besorgten Frau nur mit einem Revolver bewaffnet wagen sollte. Einigermaßen verblüfft stellte Troeltsch im Nachhinein fest, wie überflüssig dies angesichts der friedlichen Stimmung gewesen sei. Einen Monat nach den Januarunruhen wunderte er sich erneut, wie unbeeindruckt das Berliner Großstadtleben trotz aller Gräueltaten und Gewehrsalven weiterlief. „Musiker und Histrionen bieten sich an allen Plakatsäulen in Massen an“, notierte er in einem seiner berühmten *Spectator-Briefe*, „die Theater spielen weiter und versammeln ihr an Gewehr-schüssen vorbeieilendes Publikum in gewohnter Masse, vor allem wird, wo irgend möglich, *getanzt* – ohne Rücksicht auf die Kohlen- und Lichtnot“.<sup>91</sup>

87 Ebd., S. 51.

88 Ebd., S. 101.

89 Rüdiger Bergien, Mit „Kreiskommissaren“ zur „Volkswehr“. Die preußischen Einwohnerwehren als Organ einer republikanischen Sicherheitspolitik, 1918–1920, in: Ders./Ralf Pröve (Hrsg.), *Spieß, Patrioten, Revolutionäre. Militärische Mobilisierung und gesellschaftliche Ordnung in der Neuzeit*, Göttingen 2010, S. 117–138, hier: S. 117; vgl. auch ders. (FN 67), S. 91–107.

90 Jones (FN 20), S. 238. Die „Eigendynamik“ oder „Dynamik“ der Gewalt ist überhaupt eine häufige Sprech- und Argumentationsweise (siehe ebd., S. 12, 100, 173, 307, 335).

91 Ernst Troeltsch, Rück- und Umblick 2 (Februar 1919), in: Ders., *Spectator-Briefe und Berliner Briefe (1919–1922)*, hrsg. von Gangolf Hübinger in Zusammenarbeit mit Nikolai Wehrs, Berlin 2015, S. 60 (Hervorhebung im Original).

Am 17. Januar 1919, erst zwei Tage nach dem Luxemburg-Liebknacht-Mord, hielt Harry Graf Kessler nach einem Kabarett-Besuch Vergleichbares in seinem Tagebuch fest: „Rassige spanische Tänzerin. In ihre Nummer krachte ein Schuss hinein. Niemand achtete darauf. Geringer Eindruck der Revolution auf das großstädtische Leben. Dieses Leben ist so elementar, dass selbst eine weltgeschichtliche Revolution wie die jetzige wesentliche Störungen darin nicht verursacht. Das Babylonische, unermesslich Tiefe, Chaotische und Gewaltige von Berlin ist mir erst durch die Revolution klargeworden, als sich zeigte, dass diese ungeheure Bewegung in dem noch viel ungeheureren Hin und Her von Berlin nur kleine örtliche Störungen verursachte, wie wenn ein Elefant einen Stich mit einem Taschenmesser bekommt. Er schüttelt sich, aber schreitet weiter, als ob nichts geschehen wäre.“<sup>92</sup>

Diese Erfahrungsgeschichte der Beruhigung und des Gleichmuts tritt bei Jones ganz hinter die Nervosität und Hypersensibilität der Zeit zurück, so als ob – zumindest im Geiste einer ganzen Bevölkerung – der Finger stets am Abzug gewesen wäre. Dazu passt die Rede von einer „Nachkriegsgeschichte des Maschinengewehrs“.<sup>93</sup> Es gilt, gegen diese Deutung stärker die Paradoxien der zeitgenössischen Wahrnehmung zu erfassen, die sich aus den Eindrücken von alltagsweltlicher Normalität einerseits und aus außergewöhnlichen Taten politischer Gewalt andererseits speisten. Aber auch jenseits solcher ebenso kontingent wie bisweilen bizarr erscheinender Konstellationen ließe sich der These einer Radikalisierung der politischen Kultur im Zeichen von Bolschewismussfurcht und ostentativ eingesetzter militärischer Gewalt jene einer gezielten Mäßigung entgegenhalten. Politisch beruhte sie auf dem innerlinken Schisma zwischen moderaten und extremen Kräften ebenso wie auf einer bürgerlich-sozialdemokratischen Übereinkunft und dem Bemühen, vielfältige Ideen zur weiteren Ausgestaltung der liberalen und sozialen Demokratie zu integrieren.<sup>94</sup>

Gleichwohl steht fest: Die von Noske implementierte Regierungsgewalt verstärkte die Spaltung der Linken massiv. Clara Zetkin wies im Januar 1920 den Mehrheitssozialdemokraten die alleinige Schuld für den „breiten Blutstrom“ während der Kämpfe des Vorjahres zu. Dies sei ein Blutstrom, der fortan „nicht überbrückt werden“ könne.<sup>95</sup> Wer sich ganz auf die Geschichte der Arbeiterbewegung kapriziert, wird dieser bereits zeitgenössischen Einschätzung einiges abgewinnen können. Wer diesen milieufixierten Blick indes weitet, wird nicht nur das Fanal des Luxemburg-Liebknacht-Mordes vom 15. Januar, sondern auch das Ergebnis der Wahlen zur Nationalversammlung vom 19. Januar 1919 zu würdigen haben. Bei diesen Wahlen, an

---

92 Harry Graf Kessler, Tagebücher 1918–1937, hrsg. von Wolfgang Pfeiffer-Belli, 5. Aufl., Berlin 2013, S. 108.

93 Jones (FN 20), S. 102.

94 Zum ebenso kraftvollen wie kreativen Formungsprozess der jungen Demokratie siehe Tim B. Müller, Nach dem Ersten Weltkrieg. Lebensversuche moderner Demokratien, Hamburg 2014; ders./Adam Tooze (Hrsg.), Normalität und Fragilität. Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg 2015; zum liberalen Diskurs maßgeblich Jens Hacke, Existenzkrise der Demokratie. Zur politischen Theorie des Liberalismus in der Zwischenkriegszeit, Berlin 2018.

95 Clara Zetkin, Revolutionäre Kämpfe und Kämpfer 1919 (Januar 1920), zitiert nach: Wirsching (FN 55), S. 135.

denen erstmals in der deutschen Geschichte Frauen wählen und gewählt werden durften, errang die MSPD 37,9 Prozent der Stimmen vor dem *Zentrum* mit 19,7 und der *Deutschen Demokratischen Partei* (DDP) mit 18,5 Prozent. Mit einer Dreiviertelmehrheit begründeten diese drei Parteien bekanntlich die sogenannte Weimarer Koalition. Schon die Regierungsbildung unterstrich den Grundcharakter der Republikgründung: Sie war ein Basiskonsens zwischen gemäßigt-sozialdemokratischen und liberal-bürgerlichen Kräften.

Vor dem Hintergrund einer so ausgedehnten Perspektive mag man Heinrich August Winklers Kompromissformel einiges abgewinnen, bei der Spaltung der Arbeiterbewegung habe es sich um „eine schwere Vorbelastung *und* eine Vorbedingung der ersten deutschen Demokratie“ gehandelt.<sup>96</sup> Ein solches Urteil begegnet zugleich einer gelegentlich verzerrenden Sichtweise in der Revolutionsforschung, die zumal in der kontrafaktischen Debatte über unerfüllte Möglichkeiten bisweilen suggeriert,<sup>97</sup> Deutschland habe 1918/19 ausschließlich aus der Arbeiterbewegung und ihren unerfüllt gebliebenen Zielen bestanden. Um das Bild von der Umbruchsperiode zu vervollständigen, sind die Bedrohungswahrnehmungen in bürgerlichen, liberalen und konservativen Kreisen sowie deren Erwartungshaltungen gegenüber der tonangebenden regierenden Sozialdemokratie ebenfalls zu berücksichtigen.

Diese Erwartungswelten sollen anhand einiger Beispiele illustriert werden: Ein „Vernunftrepublikaner“ wie Friedrich Meinecke forderte Mitte März 1919 eine „starke, straffe und einheitliche Zentralgewalt“ zur Rettung vor der „Diktatur des Proletariats“.<sup>98</sup> Der Heidelberger Mediävist Karl Hampe, der der Monarchie nachtrauerte, sich aber fortan Stück für Stück mit der Republik arrangieren sollte, hielt es am 25. Dezember 1918 für den gravierenden Fehler der regierenden Sozialdemokratie, vor dem Einsatz physischer Zwangsgewalt im Innern zurückzuschrecken. Kurz nach Ausbruch der Weihnachtskämpfe kennzeichnete er diese Haltung als „Humanitätsdusel“, der „geradezu zum Verbrechen“ werde, „weil er bewirkt, dass Aufruhr, der anfangs mit wenig Blut erstickt werden könnte, lawinenartig wächst und schließlich ganze Ströme fordert“.<sup>99</sup> Das rigorose Handeln seitens der Regierung in den Januar-kämpfen begrüßte er und hoffte Anfang Februar 1919, dass sie „rücksichtslos durchgreifend“ bleibe.<sup>100</sup>

Der mit der Republik sympathisierende Ernst Troeltsch beobachtete im April 1919, dass sich viele Zeitgenossen ein resoluteres Vorgehen der Sozialdemokratie

<sup>96</sup> Winkler (FN 34), S. 59 (Hervorhebung im Original).

<sup>97</sup> Vgl. Martin Platt, *Revolution? Zwischen kontrafaktischer Norm und wissenschaftlicher Analysekategorie*, in: Gerrit Dworok/Thomas Exner (Hrsg.), *Komplexität und Wahrheit – Wissenschaft im Spannungsfeld von Beschreibung, Deutung und Verzerrung*, Baden-Baden 2019, S. 177–214.

<sup>98</sup> Friedrich Meinecke an Paul Natorp, 15. März 1919, in: Ders., *Neue Briefe und Dokumente*, hrsg. und bearb. von Gisela Bock und Gerhard A. Ritter in Zusammenarbeit mit Stefan Meinecke und Volker Hunecke, München 2012, S. 240 f., hier: S. 241.

<sup>99</sup> Karl Hampe, 25. Dezember 1918, in: Ders., *Kriegstagebuch 1914–1919*, hrsg. von Folker Reichert und Eike Wolgast, 2. Aufl., München 2007, S. 806.

<sup>100</sup> Ders., 4. Februar 1919, in: Ebd., S. 828.

zur Wiederherstellung und Sicherung der Staatsgewalt wünschten. Die von ihm diagnostizierte Gewalt-Skepsis der MSPD wertete er als „Schlappheit“ und „mangelnde nationale Gesinnung“.<sup>101</sup> Noch im Februar 1920 war Troeltsch voll des Lobes für Gustav Noske: „Regierung bedeutet Ordnung und Recht überhaupt. Dass beides wieder gewonnen worden ist, das ist das immerhin nicht zu verachtende Werk des Parlaments und Noskes. Noske, der die Furchtlosigkeit eines nie versagenden Tierbändigers an sich hat, ist der Retter des Deutschen Reiches.“<sup>102</sup> In dieselbe Richtung weisen Notizen von Troeltschs DDP-Parteifreund Theodor Wolff. Der liberale Journalist bemerkte im Februar 1919 anerkennend, wie sehr sich Noske „gegen die Unruhestörer“ und „in der Berührung mit den harten Tatsachen“ entwickelt habe.<sup>103</sup> Auch ein späterer Historiker wie Rüdiger Bergien konnte „Noskes Politik“ insofern etwas abgewinnen, als sie klar signalisierte, „dass auch Sozialdemokraten fähig waren, Sicherheit herzustellen und damit den Erwartungen gerecht zu werden, die sich traditionell an die Inhaber der Regierungsgewalt richteten“.<sup>104</sup> Es waren solche mit großer Skepsis gegenüber der sozialdemokratischen Regierungsfähigkeit gepaarte Erwartungen, die im bürgerlich-liberalen Spektrum dominierten.

Dieses Wechselspiel aus Erwartung und Erfahrung bereitete eine durchaus fragile Konstellation. So notierte Theodor Wolff schon rund einen Monat nach seinem Noske-Lob – Mitte März 1919 – ebenfalls, dass sich „auch in der nicht-radikalen Bevölkerung vielfach Missstimmung über das Auftreten u. Verfahren eines Teils der Freiwilligen-Offiziere“ breitmache. Denn diese Militärs würden „schon wieder die alten Manieren annehmen“.<sup>105</sup> Darin deutete sich zusammengenommen eine differenzierte, von Ambivalenzen durchzogene Haltung zur Gewalt an. Vergleichbare Positionen finden sich auch beim „roten Grafen“ Kessler<sup>106</sup> oder bei der eindeutig linken, nach Parteauffinität aber nicht leicht einzusortierenden Käthe Kollwitz. Anfang des Jahres 1919 tat Harry Graf Kessler sein Unbehagen gegenüber einer ganz ohnmächtigen Staatsgewalt kund. Es schien ihm, als seien „die Zeiten des Faustrechts zurück“.<sup>107</sup> Noch im letzten Drittel des Januars 1919 fürchtete er eine „Entwicklung wie in Russland“ und sogar ein „Verduften des Staates“.<sup>108</sup> Zugleich erkannte er in der „Verbrüderung mit der Gewalt“ die Entwertung eines genuin politischen Denkens und Handelns.<sup>109</sup> Nun machte er eine „leichtsinnig und frech mit dem Leben ihrer

---

101 Ernst Troeltsch, Neue Finsternisse (April 1919), in: Ders. (FN 91), S. 79–84, hier: S. 83.

102 Ders., Die Aufgaben der Reichsregierung (Februar 1920), in: Ebd., S. 229–238, hier: S. 231.

103 Theodor Wolff, 15. Februar 1919, in: Ders., Tagebücher 1914–1919. Der Erste Weltkrieg und die Entstehung der Weimarer Republik in den Tagebüchern, Leitartikeln und Briefen des Chefredakteurs am „Berliner Tageblatt“ und Mitbegründers der „Deutschen Demokratischen Partei“. Erster Teil, eingel. und hrsg. von Bernd Sösemann, Boppard am Rhein 1984, S. 691.

104 Bergien (FN 67), S. 405.

105 Theodor Wolff, 15. März 1919, in: Wolff (FN 103), S. 702.

106 Laird McLeod Easton, Der rote Graf. Harry Kessler und seine Zeit, Stuttgart 2005.

107 Harry Graf Kessler, 1. Januar 1919, in: Ders. (FN 92), S. 89.

108 Ders., 20. Januar 1919, in: Ebd., S. 110.

109 Ders., 16. März 1919, in: Ebd., S. 160.

Mitbürger spielende Regierung“ dafür verantwortlich, „einen in Jahrzehnten nicht wieder zu heilenden Riss in das deutsche Volk gebracht“ zu haben.<sup>110</sup>

Kollwitz schließlich notierte an der Jahreswende 1918/19 zunächst erleichtert, dass bei allen Widrigkeiten und Kämpfen endlich kein Krieg mehr sei. „Der entsetzliche, immer unerträglichere Kriegsdruck ist fort und das Atmen ist wieder leichter. Dass wir damit gleich gute Zeiten bekämen, glaubte kein Mensch, aber der enge Schacht in dem wir staken, in dem wir uns nicht rühren konnten, ist durchkrochen, wir sehen Licht und atmen Luft.“<sup>111</sup> Was die Kämpfe zwischen mehrheitssozialdemokratischer Regierung und Spartakus betraf, zeigte sie sich zwiespalten. Bei aller Sympathie für den linken Radikalismus war sie mit der Zurückdrängung der Spartakus-Anhänger doch einverstanden. Für so notwendig sie ein solches Vorgehen grundsätzlich hielt, nannte sie die „rohe Gewaltanwendung“ gleichwohl „entsetzlich“. Sie brachte Verständnis für den Ruf nach dem Militär auf, fürchtete im selben Atemzug aber, dass dies der Beginn einer marschierenden „Reaktion“ sein könnte.<sup>112</sup>

Diese Stimmen vermitteln einen Eindruck davon, wie komplex und ambivalent das Gewalthandeln während des „langen Novembers“ der Revolution in bürgerlich-intellektuellen, vorwiegend linksliberalen Kreisen bewertet wurde, als wie notwendig und fragwürdig zugleich es erschien. Es wäre angesichts dieser Stimmen irreführend, selbst das ausdrückliche Lob für Noske als Zeichen von kruder Gewaltverherrlichung zu interpretieren. Dies verkennt das vorrangige Anliegen dieser liberal-bürgerlichen Zeitzeugen: nämlich die staatliche Ordnung und das Gewaltmonopol wiederherzustellen. Insofern sind diese Quellen nicht als Ursprung und Akzeptanz extralegalen und illegitimen Gewalteinsatzes zu werten, wie sie später unter den Nationalsozialisten zur Regel werden sollten. Im Gegenteil: Die Äußerungen zielten auf die Legalisierung und Konzentrierung der Gewalt, sie spiegeln ein Bedürfnis nach bürgerlicher Sekurität.

### *3.4. Interregionale und transnationale Vergleichsüberlegungen*

Ein weiterer Kritikpunkt gegenüber der These, es habe sich bei der Novemberrevolution um einen Wendepunkt der Gewalt gehandelt, ergibt sich aus dem interregionalen und transnationalen Vergleich. Im Kern orientieren sich die gewaltgeschichtlichen Studien zur Revolutionszeit an den Szenarien in Berlin und München, darüber hinaus auch an den Industrieregionen in Mitteldeutschland und im Ruhrgebiet. Aus vergleichend regionalgeschichtlicher Sicht besteht noch großer Forschungsbedarf.<sup>113</sup>

---

110 Ders., 13. März 1919, in: Ebd., S. 158 f.

111 Käthe Kollwitz, Silvester 1918, in: Dies., *Die Tagebücher*, hrsg. von Jutta Bohnke-Kollwitz, Berlin 1989, S. 393.

112 Dies., 12. Januar 1919, in: Ebd., S. 399.

113 Diesen Mangel erkennend, nehmen Keil/Kellerhoff (FN 20) bewusst verschiedene Regionen und Städte in den Blick. Siehe aktuell auch Detlef Lehnert (Hrsg.), *Revolution 1918/19 in Norddeutschland*, Berlin 2018; ders. (Hrsg.), *Revolution 1918/19 in Preußen. Großstadtwege*

Insbesondere Dirk Schumanns Habilitationsschrift *Politische Gewalt in der Weimarer Republik* setzte in dieser Hinsicht schon im Jahr 2001 einen wichtigen Markstein.<sup>114</sup> Seine Studie ist insgesamt ein Beleg für die Militarisierung und Gewaltaffinität der politischen Kultur Weimars, und doch argumentierte Schumann insofern in eine ähnliche Richtung wie später Bergien und Keller, als dass er quellengestützte Befunde zu einem insgesamt „maßvollen Verhalten des Landesjägerkorps, der Einwohnerwehren, der Reichswehr und der Schutzpolizei zwischen 1919 und 1921“ zusammentrug.<sup>115</sup> Damit wies er auch die häufig den Einwohnerwehren „zugeschriebene Schlüsselrolle“ zurück, „weite Teile des Bürgertums an die Anwendung auch extralegalen Gewalt gegen die Linke“ gewöhnt zu haben.<sup>116</sup> Schumanns empirische Analyse stützte sich vorrangig auf Material mit Aussagekraft für die preußische Provinz Sachsen, die von weniger politischer Gewalt als Berlin, München oder das Ruhrgebiet geprägt war. Diese Vergleichskonstellation sensibilisiert zugleich dafür, nicht leichtfertig einen Teil (eine regionale Ausprägung) für das Ganze (das gesamte Deutsche Reich) zu nehmen.

Schumann strich zudem heraus, dass für die Gräueltaten Anfang der 1920er Jahre vor allem zurückgekehrte ehemalige Baltikumkämpfer die Verantwortung trugen.<sup>117</sup> Es ist unstrittig, dass es am Ende des Ersten Weltkriegs in den Randbereichen der alten Reiche der Hohenzollern, Habsburger und Romanovs – beispielsweise im Baltikum – zu besonders vielen und besonders heftigen Gewaltexzessen kam. Staatliche Kontrolle und das Gewaltmonopol existierten dort kaum noch, multiethnisches Zusammenleben, das zu imperialer Zeit durchaus funktionierte, galt nunmehr als Bedrohung. Nationale „Reinheit“ kam gleichsam als Kehrseite des Drangs nach „Selbstbestimmung“ und als düster in die Zukunft weisende Losung auf.<sup>118</sup>

Das Wirken der marodierenden Freischärler im Baltikum war von blutiger Brutalität und Unbedingtheit gekennzeichnet.<sup>119</sup> Eine andere Frage ist indes, ob sich die Erkenntnisse über Gewalthandlungen in den Bruchzonen des alten Imperiums ohne weiteres auf die Verhältnisse in den Zentren des Deutschen Reichs während der Revolutionsperiode 1918/19 übertragen lassen. „Eine bewusst brutale und regellose

---

in die Demokratiegründung, Berlin 2019. Das Thema der Gewalt spielt in diesen Arbeiten allerdings eine marginale Rolle.

114 Dirk Schumann, *Politische Gewalt in der Weimarer Republik 1918–1933. Kampf um die Strafe und Flucht vor dem Bürgerkrieg*, Essen 2001.

115 Ebd., S. 359, siehe auch S. 70–83.

116 Ebd., S. 361.

117 Vgl. ebd., S. 359.

118 Siehe Gerwarth (FN 24), u. a. S. 28, 227, 274; auch allgemein Lutz Raphael, *Imperiale Gewalt und mobilisierte Nation. Europa 1914–1945*, München 2011.

119 Siehe vor allem Gerwarth (FN 24), insbes. S. 96–104; Keller (FN 67), S. 142–145; Bergien (FN 67), S. 89f. Ende 1919 strömten Baltikumsheimkehrer in signifikantem Maße in das Freikorps der Brigade Ehrhardt, die maßgeblich am Kapp-Lüttwitz-Putsch beteiligt sein würde und nach ihrer erzwungenen Auflösung zu wesentlichen Teilen das Personenpotenzial für die rechtsterroristische Untergrundgruppierung „Organisation Consul“ stellte, die zahlreiche politische Morde („Feme“) beging. Vgl. Martin Sabrow, *Die verdrängte Verschwörung. Der Rathenau-Mord und die deutsche Gegenrevolution*, Frankfurt a. M. 1999.

Kriegführung, wie sie vor allem im Baltikum nicht selten anzutreffen war“, taxiert Keller das Verhältnis skeptisch, „konkurrierte insbesondere im Reichsgebiet oftmals mit einer Strategie der kontrollierten militärischen Abschreckung, durch die Gewaltanwendung möglichst vollständig vermieden werden sollte.“<sup>120</sup>

Diese interregionalen Überlegungen leiten unmittelbar zu transnational vergleichenden Betrachtungen über.<sup>121</sup> Sie rücken die deutsche Entwicklung in ein milderes Licht: Die Auswüchse brutaler physischer Gewalt erscheinen verglichen mit anderen Verliererstaaten des Ersten Weltkriegs gering ausgeprägt. Auch widerstand die Weimarer Demokratie trotz des Versailles-Traumas besonders lange einer autoritären Kehre, die sich in vielen Ländern früher vollziehen sollte.<sup>122</sup> Wer über die Binnenperspektive der insoweit gemäßigten deutschen Revolution hinausblickt, wird ihre Errungenschaften deutlicher sehen und ihre Versäumnisse weniger stark ins Gewicht fallen lassen.<sup>123</sup>

Aus dieser vergleichenden Sicht lässt sich ein deutscher Sonderweg der Gewalt von 1918/19 hinein ins „Dritte Reich“ kaum überzeugend konstruieren – einerseits. Andererseits eröffneten sich – auf der Transfer- und Verflechtungsebene – für das länderübergreifende Agieren nationalistischer Paramilitärs neue Möglichkeiten. So paradox dies auf den ersten Blick anmutet, strebten sie nach grenzüberschreitenden Gewaltgemeinschaften mit internationalistischem Anspruch. Dies zeigte sich in besonders eindrücklicher Weise am berühmtesten deutschen Gewaltexekutor der Novemberrevolution: Waldemar Pabst.<sup>124</sup> Nach dem Mord an Luxemburg und Liebknecht und dem gescheiterten Kapp-Lüttwitz-Putsch führte ihn sein Weg ins aufgelöste Habsburgerreich zur Stärkung der österreichischen „Heimwehrebewegung“, bevor er Pläne für eine von Antisemitismus und Antibolschewismus angetriebene „Weiße Internationale“ schmiedete.<sup>125</sup> Pabsts Erfahrung der Niederlage im Ersten Weltkrieg wirkte als Auslöser einer politischen Radikalisierung, die zunehmend in einer expansiven, nationale Grenzen überwölbenden Erwartungshaltung mündete. Sie verband letztlich eine ganze Reihe deutscher, österreichischer und ungarischer Nationalsozialisten miteinander. Hierin lässt sich in der Tat ein Traditionsstrang erkennen, der von den Freikorps zum Faschismus reichte.<sup>126</sup>

120 Keller (FN 67), S. 283.

121 Siehe dazu auch die Einleitung zu dem Themenheft „Violence and Society after the First World War“ von Dirk Schumann, Europa, der Erste Weltkrieg und die Nachkriegszeit: eine Kontinuität der Gewalt?, in: *Journal of Modern European History* 1 (2003), S. 24–43.

122 Vgl. Steffen Kailitz (Hrsg.), Nach dem „Großen Krieg“. Vom Triumph zum Desaster der Demokratie 1918/19 bis 1939, Göttingen 2017.

123 So eine Kernaussage von Gerwarth (FN 20).

124 Vgl. Klaus Gietinger, Der Konterrevolutionär. Waldemar Pabst – eine deutsche Karriere, Hamburg 2009.

125 Vgl. Manfred Wichmann, Die Konzeption einer Weißen Internationale bei Waldemar Pabst, in: Daniel Schmidt/Michael Sturm/Massimiliano Livi (Hrsg.), Wegbereiter des Nationalsozialismus. Personen, Organisationen und Netzwerke der extremen Rechten zwischen 1918 und 1933, Essen 2015, S. 125–140.

126 Zu dieser Verknüpfung siehe schon Robert G. Waite, *Vanguard of Nazism. The Free Corps Movement in Postwar Germany*, Cambridge, Mass. 1952; auch Nigel Jones, *Hitler's Heralds*.

#### 4. Fazit

Das hohe Niveau an politischer Gewalt während der Weimarer Republik ist unbestritten.<sup>127</sup> Fraglich ist allerdings, mit welcher Zwangsläufigkeit es aus fehlerhaften Entscheidungen und Handlungen während der Revolutionszeit 1918/19 abzuleiten ist. Markierte die Novemberrevolution im Sinne einer Geburtsfehlerthese jenen Wendepunkt der Gewalt, durch den das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und der Weg ins „Dritte Reich“ wesentlich zu erklären ist?

Plausibler erscheint es zunächst, den Wendepunkt der Gewalt am Anfang der Revolution im Oktober und November, aber auch noch im Dezember 1918 zu betonen: nämlich ihr vor dem Hintergrund eines jahrelangen massenhaften Tötens während des Weltkriegs erstaunliches Maß an Friedfertigkeit und „Liebenswürdigkeit“ im Umgang mit den Herrschaftsträgern des Ancien Régime.<sup>128</sup> Manch zeitgenössischer Akteur äußerte daher den Verdacht, diese Revolution sei möglicherweise zu unblutig gewesen, um nachhaltige Durchsetzungskraft und eine kathartische Wirkung zu entfalten. So fragte beispielsweise die Frankfurter Rebellin Toni Sender in ihrer Autobiographie: „Ist die Novemberrevolution zu human gewesen?“<sup>129</sup> Das anfänglich geringe Maß an Gewalt war indes keine spezifische Eigenheit der Novemberrevolution. Vergleichbares lässt sich auch im Falle anderer Revolutionen beobachten, deren gewaltsame, letztlich in Bürgerkrieg und Diktatur mündende Phasen nicht am An-

---

The Story of the Freikorps, London 1987. Bedeutsamer als die „durchaus vorhandenen personellen Kontinuitäten von den Freikorps zur SA“ dürfte allerdings die Schaffung eines „Freikorps-Mythos“ und die damit verbundene „propagandistische Deutungsarbeit“ gewesen sein. So Rüdiger Bergien, Republiksschützer oder Terroristen? Die Freikorpsbewegung in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg, in: Militärgeschichte 3/2008, S. 14–17, hier: S. 17. Vgl. auch Matthias Sprenger, Landsknechte auf dem Weg ins Dritte Reich? Zu Genese und Wandel des Freikorps-Mythos, Paderborn u. a. 2008. Erst ab der Mitte der Republik und vor allem an ihrem Ende kam es zu einer verstärkten Heroisierung und einem neuen Gewaltkult rund um heldenhaft kämpfende und sterbende Soldaten. Vgl. Richard Bessel, Die Heimkehr der Soldaten: Das Bild der Frontsoldaten in der Öffentlichkeit der Weimarer Republik, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich (Hrsg.), Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch ... . Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs, Essen 1993, S. 221–239, insbes. S. 229 f. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es ganz unterschiedlich motivierte und ausgeprägte Formen politischer Gewalt gab. Gerade im sozialdemokratisch dominierten Reichsbanner wurden pro-republikanische Kriegserinnerungen und Einstellungen gepflegt. Vgl. Benjamin Ziemann, Veteranen der Republik. Kriegserinnerung und demokratische Politik 1918–1933, Bonn 2014.

- 127 Vgl. auch Shulamit Volkov, On the Primacy of Political Violence. The Case of the Weimar Republic, in: José Brunner/Doron Avraham/Marianne Zapp (Hrsg.), Politische Gewalt in Deutschland. Ursprünge – Ausprägungen – Konsequenzen, Göttingen 2014, S. 55–68; Andreas Braune/Sebastian Elsbach, Im Visier der Radikalen. Gewalt als Mittel der Politik, in: Marcel Boldorf u. a., Die Republik von Weimar, Darmstadt 2018, S. 73–80.
- 128 So schon Thomas Ellwein, Das Erbe der deutschen Monarchie in der deutschen Staatskrise. Zur Geschichte des Verfassungsstaates in Deutschland, München 1954, ohne Seitenzählung [erste Seite der Einleitung]. Vgl. dazu umfassend Lothar Machtan, Die Abdankung. Wie Deutschlands gekrönte Häupter aus der Geschichte fielen, Berlin 2008.
- 129 Toni Sender, Autobiographie einer deutschen Rebellin, hrsg. von Gisela Brinker-Gabler, Frankfurt a. M. 1981, S. 144 (zuerst englisch 1939).

fang standen. Das gilt für die Französische Revolution von 1789 ebenso wie für die Russische Revolution im Herbst 1917.

Wer das Panorama einer von militärischer Gewalt, Straßenkämpfen und kurzzeitigen bürgerkriegsartigen Zuständen geprägten ersten Jahreshälfte 1919 nachzeichnet, sollte nicht außer Acht lassen, dass es hierbei auch um die Re-Etablierung des grundsätzlich legitimen staatlichen Gewaltmonopols und nicht um einen normativ entkoppelten Primat der politischen Gewaltanwendung per se ging. Dieses Bestreben ist zudem als Voraussetzung und Ausdruck jenes bürgerlich-sozialdemokratischen Konsenses zu werten, der überhaupt erst die Schaffung der ersten deutschen Demokratie ermöglichte. Gewiss wurden im Kampf um die Behauptung des staatlichen Gewaltmonopols – dies blieb im Übrigen ein Dauerthema der Weimarer Republik<sup>130</sup> – in unzulässiger Weise an sich autorisierte Mittel physischen Zwangs eingesetzt. Zwischen Gewalt als „ordnungszerstörender und ordnungsstiftender Kraft“<sup>131</sup> verlief nur ein schmaler Grat. Die These von der Präformierung eines späteren totalitären Gewaltregimes überzeugt aber mitnichten. Die sozialdemokratisch-bürgerliche Regierung zielte gerade nicht auf die Perpetuierung des zeitweisen Einsatzes irregulärer Kräfte, sondern vielmehr auf die zeitliche Begrenzung von Gewalt, auf die Kontrolle und die Überwindung des Ausnahmezustands. Von einem neuen Herrschaftsprinzip oder der Tendenz hin zu einem autoritären politischen System kann keine Rede sein.

Die Novemberrevolution war ein schillerndes Geschöpf. Das zeigen auch und gerade die neuen gewaltgeschichtlichen Forschungen. Wer allerdings mit dickem Pinsel Kontinuitätslinien von der prekären Regierungsgewalt im Jahr 1919 hin zum Staatsterrorismus ab 1933 ff. zeichnet, interpretiert die Weimarer Geschichte erstens in altbewährter Manier von ihrem Ende her. Zweitens werden besonders hohe, vor dem Hintergrund der realen Zeitläufte bisweilen konstruiert wirkende normative Maßstäbe – gerade mit Blick auf das Gewaltniveau – an diese Revolution angelegt. Drittens schließlich neigen die „Political-Violence“-Studien mit ihrer Tendenz zur dichten Beschreibung einzelner Gewaltexzesse samt der Annahme davon ausgehender prozesshafter Eigendynamiken dazu, politische und ideologische Prädispositionen und Motivlagen ebenso wie weitere Kontextbedingungen als Erklärungsangebote gering zu erachten.<sup>132</sup> Dies führt im konkreten Fall dazu, den Zusammenbruch der staatlichen Autorität samt widerstreitender, multipler Herrschaftsansprüche als übergeordnetes Problem nicht ernst genug zu nehmen und Dynamiken durchbrechende Faktoren der Deeskalation unzureichend zu gewichten.

Wer abschließend nochmals gebündelt auf die zwei hauptsächlichen Interpretationslinien und Narrative zur Deutung des Umbruchs von 1918/19 blickt, wird Leit-

130 Vgl. Norbert Elias, Die Zersetzung des staatlichen Gewaltmonopols in der Weimarer Republik [1932], in: Ders., Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989, S. 282–294. An seine Überlegungen ist die Frage geknüpft, ob die Weimarer Republik an zu viel oder zu wenig Gewalt gescheitert sei.

131 Knöbl (FN 53), S. 23.

132 Vgl. ebd., S. 26 f.

formeln erkennen, die zur überfälligen Wiederbelebung der aktuellen Debatte um Revolution und Republikgründung beitragen, ohne dass es ihnen gelingen würde, die historische Situation in überzeugender Weise von ihrer leidigen Ambivalenz zu befreien. Aus der vertrackten Situation 1918/19 lässt sich weder ein Lernbeispiel für die deutsche Demokratiegeschichte generieren noch eines des gewaltgeschichtlichen Abbrundes in die Diktatur. Die Vieldeutigkeit und Janusköpfigkeit der Ausgangslage zwischen Krieg, Nachkriegszeit, Revolution und Republikgründung machen es zu einer nahezu unlösbaren Aufgabe, daran eine überzeugende, die Geschichte glattziehende Meistererzählung zu knüpfen.

Der verheißungsvolle Gedanke der Demokratie konkurrierte nach 1918 schon bald mit extremistischen Ordnungsmodellen, der Wunsch nach parlamentarischen Aushandlungsprozessen mit politischer Gewalt auf den Straßen, das Freiheits- und Partizipationsstreben mit dem Bedürfnis nach autoritärer Führung in einer bedrohten Ordnung, die Erfahrung eines politischen Systemwechsels mit utopisch anmutenden Erwartungen gegenüber irdischen Heilswelten. Der historische Ort der Revolution von 1918/19 ist daher gerade in seiner schwierigen Koordinatenbestimmung und Zukunftsoffenheit zu erkennen. Es lassen sich in hervorragender Weise die politischen Gestaltungskräfte, die Hoffnungen und Ängste einer Gesellschaft studieren, die sich mitten in einer Krise befand, deren Ausgang sie nicht kannte.<sup>133</sup>

---

133 In diese Richtung zielt auch Daniel Schönplflug, *Kometenjahre. 1918: Die Welt im Aufbruch*, Frankfurt a. M. 2017; vgl. zudem Ewald Frie, *100 Jahre 1918/19. Offene Zukünfte*, in: *Zeit-historische Forschungen/Studies in Contemporary History* 15 (2018), S. 98–114.



# Die Verfassung von Weimar – Versuch einer Neueinschätzung

Von Peter Graf Kielmansegg

## 1. Einleitung

Am 14. August 2019 jährte sich zum 100. Mal der Tag, an dem die Verfassung der ersten deutschen Republik, die Weimarer Verfassung, wie wir sie nennen, in Kraft trat. Erinnerung wird sie als Verfassung einer gescheiterten Demokratie und damit auch selbst als gescheitert. Die einzige Frage, die lange Zeit an sie gestellt wurde, war die, was sie zum Scheitern der Weimarer Republik beigetragen habe. Dass sie mitverantwortlich sei für dieses Scheitern, war weithin die Meinung. Dazu hat nicht zuletzt das Grundgesetz kräftig beigetragen. Es wurde vom Parlamentarischen Rat in wesentlichen Hinsichten als Gegenentwurf zur Weimarer Verfassung konzipiert und dann auch so rezipiert und kommentiert.<sup>1</sup> Das gilt bis heute. Im Grundgesetz ist die kritische Sicht auf die Weimarer Verfassung gleichsam ein für alle Mal festgeschrieben. Sie ist zur Orthodoxie geworden.

Vor diesem Hintergrund nimmt man mit einem gewissen Erstaunen wahr, dass, als das Jubiläumsjahr heranrückte und dann kam, plötzlich die Forderung oder Anregung laut wurde, die Gelegenheit des Jubiläums zu nutzen, um neu hinzusehen.<sup>2</sup> Vielleicht muss man aber auch gar nicht erstaunt sein. Alle Orthodoxie wird irgendwann auf den Prüfstand gestellt. Und das ist gut so – man darf sich bei der Überprüfung einer Orthodoxie nur nicht von der bewussten oder unbewussten Erwartung leiten lassen, vermutlich sei das Gegenteil dessen, was bisher galt, richtig. Was sichtbar wird, wenn man neu hinsieht, bleibt zunächst einmal offen. Es geht darum, neue Fragen an einen alten, vielfach aber voreingenommen befragten Gegenstand zu stellen.

Ich will das in drei Schritten tun. In einem ersten Schritt geht es darum, die Weimarer Verfassung in ihren konstitutiven Merkmalen zu beschreiben; ihre wesentlichen Eigenheiten herauszuarbeiten; sie als einen Typus in der Vielfalt demokratischer Verfassungen zu begreifen. In einem zweiten Schritt will ich diese so charakterisierte Verfassung dann in einen größeren Zusammenhang einordnen, in den der Verfassungsgeschichte der modernen Demokratie. Ich löse die Weimarer Verfassung damit heraus aus dem Kontext der deutschen Geschichte, der unsere Sicht auf sie fast ausschließlich bestimmt. Der Versuch einer Neueinschätzung kommt nicht ohne

---

1 Dazu noch immer Friedrich K. Fromme, *Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur*, 2. Aufl., Tübingen 1962.

2 Exemplarisch für den Versuch, neu hinzusehen Horst Dreier/Christian Waldhoff (Hrsg.), *Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*, München 2018. In Teilen stütze ich mich im Folgenden auf meinen Beitrag zu dieser Veröffentlichung („Der Reichspräsident – ein republikanischer Monarch?“).

einen Blick aus der Distanz aus. Im dritten Schritt kehre ich zurück in die deutsche Geschichte. Die Frage, ob die Verfassung, die wir nun etwas genauer kennengelernt haben, zum Scheitern der Weimarer Republik beigetragen habe, muss gestellt werden. Ohne das alte Verdikt geprüft zu haben, kann es keine begründete Neueinschätzung geben.

## 2. Die Entscheidungen der Weimarer Nationalversammlung

Verfassungen kann man auf mehr als eine Weise lesen. Man kann sie lesen als Ergebnis von Verhandlungen, in denen einander widersprechende Weltanschauungen und Interessen zu Kompromissen gefunden haben. Man kann sie aber auch lesen als Texte, die sich, einmal in Kraft getreten, von ihrer Herkunftsgeschichte lösen, ihr eigenes Leben entwickeln und in diesem Leben als ein Ganzes, als in sich konsistenter Text zu verstehen sind. Meine Absichten verweisen mich mehr auf die zweite Lesart, aber die erste wird in meinen Überlegungen gelegentlich auch eine Rolle spielen.

An welchen republikanischen Verfassungsmustern, welchen republikanischen Erfahrungen konnten die Verantwortlichen sich orientieren, als sie im Revolutionswinter 1918/19 zunächst im Reichsamt des Innern, dann in der Nationalversammlung in Weimar darangingen, eine Verfassung für das neue, republikanische Deutschland auszuarbeiten?<sup>3</sup> Tatsächlich gab es zu diesem Zeitpunkt nur drei Republiken, die bereits eine Geschichte hatten, aus der man sich Rat holen konnte: die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz und die aus der Niederlage von 1871 hervorgegangene Dritte Republik Frankreichs. In diesen drei Republiken hatten drei verschiedene Verfassungstypen Gestalt gewonnen. Die Verfassungsgeschichte der modernen Demokratie, heißt das, hatte schon in ihrer ersten Phase, im 19. Jahrhundert, eine gewisse, begrenzte Vielfalt hervorgebracht.

Die Vereinigten Staaten waren ein Bundesstaat mit zwei direkt vom Volk gewählten Kammern – für den Senat war die Volkswahl gerade erst, 1912, eingeführt worden – und einem Präsidenten als Chef der Exekutive, der für vier Jahre in einem zweistufigen Modus, also indirekt, vom Volk gewählt wurde. Das Parlament konnte ihn nicht stürzen, er konnte das Parlament nicht auflösen, ein Modell konsequenter Gewaltenteilung also, vertikal wie horizontal, in dem das Volk auf drei Weisen präsent war: als Einheit repräsentiert durch den Präsidenten, in seiner Vielfalt repräsentiert durch die Wahlkreisabgeordneten des Repräsentantenhauses, und gegliedert in die zur Föderation zusammengeschlossenen „Vereinigten Staaten“ im Senat.

Die Schweiz war wie die USA ein Bundesstaat mit zwei direkt vom Volk gewählten parlamentarischen Kammern, denen aber, anders als in den USA, als Exekutive

---

<sup>3</sup> Die gründlichste, aus den Quellen erarbeitete Untersuchung der Weimarer Verfassungsberatungen hat Jörg Detlev Kühne zum Jubiläumsjahr vorgelegt: Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, Düsseldorf 2018.

eine von den beiden Kammern gemeinsam gewählte Kollegialregierung gegenüberstand. Diese Kollegialregierung wurde für einen durch die Verfassung vorgegebenen Zeitraum bestellt und konnte nicht gestürzt werden. Ergänzt wurde diese repräsentativ-demokratische Institutionenordnung durch eine kräftige Dosis direkter Demokratie: das obligatorische Verfassungsreferendum, die Verfassungsmotivinitiative und, seit 1874, das fakultative Referendum.

Die Dritte Republik Frankreichs hatte sich keine kodifizierte Verfassung gegeben, die Gegensätze zwischen Monarchisten und Republikanern waren nach 1871 zunächst einmal zu groß gewesen. Aber mit dem Verfassungsgesetz von 1875 war dann doch eine verfassungs-äquivalente gesetzliche Grundlage für das politische Leben geschaffen worden. Obwohl Frankreich kein Bundesstaat war, zu keinem Zeitpunkt seiner modernen Geschichte, hatte auch Frankreich ein Zwei-Kammern-Parlament, die direkt gewählte Nationalversammlung und den indirekt gewählten Senat. Beide Kammern wählten gemeinsam den Präsidenten der Republik, der seinerseits den Ministerpräsidenten und das Ministerium berief. Der Ministerpräsident konnte durch ein Misstrauensvotum der Nationalversammlung gestürzt werden. Der Präsident auf der anderen Seite war befugt, unter gewissen Voraussetzungen die Nationalversammlung aufzulösen. Die Dritte Republik hatte sich also für das parlamentarische System in seiner republikanischen Variante entschieden. In seiner monarchischen Variante hat sich dieses System bekanntlich musterhaft in Großbritannien im 19. Jahrhundert schrittweise herausgebildet.

Keines dieser drei Modelle ist in den Weimarer Verfassungsberatungen ernsthaft in Erwägung gezogen worden. Das Schweizer System mit seiner auf Zeit fest installierten Kollegialregierung taucht in den Debatten überhaupt nicht auf. Es wurde offenbar als fremd und für die deutschen Verhältnisse ungeeignet wahrgenommen. Vom amerikanischen und vom französischen System war immerhin die Rede, aber vor allem in dem Sinn, dass man weder das eine noch das andere kopieren wolle. Das amerikanische System strikter Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive, in dessen Wirkungsweise nur wenige einen wirklichen Einblick hatten, wurde für allerlei hässliche Nebenwirkungen verantwortlich gemacht, das sogenannte Beutesystem etwa, aber auch für eine allgemeine „Verödung“ des politischen Lebens, was immer man darunter verstehen mochte. Der französische Parlamentarismus mit der ihm eigenen chronischen Instabilität der Regierungen lud erst recht nicht zur Nachahmung ein. Man wollte etwas Eigenes schaffen. Und man schuf etwas Eigenes.

Die nach sechsmonatiger Beratungszeit am 31. Juli 1919 von der Nationalversammlung verabschiedete und am 11. August vom Reichspräsidenten Friedrich Ebert unterzeichnete Verfassung der jungen deutschen Republik stellt sich in der Verfassungsgeschichte der modernen Demokratie als ein neues, durchaus originelles

Modell dar.<sup>4</sup> Der Grundgedanke, der die Institutionenordnung der Weimarer Verfassung bestimmt, war der einer doppelten Repräsentation des Volkes: durch den Reichstag auf der einen Seite – nach dem Verhältniswahlrecht gewählt sollte er das Volk in der Vielfalt seiner Interessen und Anschauungen abbilden – und den ebenfalls direkt vom Volk gewählten Reichspräsidenten, der das Volk als Einheit zu verkörpern bestimmt war, auf der anderen. Reichstag und Reichspräsident waren aber in der Konzeption der Verfassung nicht nach dem Muster der amerikanischen Verfassung in strikter Gewaltenteilung gegeneinandergestellt, sondern durch eine zwischen ihnen stehende parlamentarisch verantwortliche Regierung zueinander in Beziehung gesetzt. Der Reichspräsident hatte das Recht, den Reichskanzler zu berufen; er konnte ihn auch entlassen (Art. 53). Aber zugleich legte die Verfassung fest, dass der Reichskanzler und die Reichsminister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages bedürften, also durch ein Misstrauensvotum des Reichstages gestürzt werden konnten (Art. 54). Diesem Recht des Reichstages wiederum stellte die Verfassung ein – nur marginal eingeschränktes – Recht des Reichspräsidenten, den Reichstag aufzulösen, entgegen (Art. 25), um dann das Auflösungsrecht des Reichspräsidenten durch das Recht des Reichstages, mit einer Zweidrittelmehrheit einen Volksentscheid über eine vorzeitige Abwahl des Präsidenten anzusetzen, auszubalancieren (Art. 43 Abs. II)<sup>5</sup> – ein dichtes, auf ein Gleichgewicht zwischen den Institutionen Reichstag und Reichspräsident angelegtes Geflecht von Kompetenzen und Gegenkompetenzen also.

Schon diese wenigen Hinweise machen das oberste Ziel des Regelwerkes, in das alle Institutionen eingebunden waren, sichtbar: Es sollte die Volkssouveränität als legitimierendes Prinzip so konsequent und systematisch zur Geltung bringen, wie das in einer grundsätzlich repräsentativ verfassten Republik nur eben möglich war. Dem sollte die doppelte Repräsentation des Volkes, als Einheit und in seiner Vielfalt, dienen. Dem sollte das Recht des Reichspräsidenten dienen, den Reichstag aufzulösen, also das Volk als letzte Instanz zur Entscheidung aufzurufen, ebenso wie das Gegenrecht des Reichstages, das Volk über eine vorzeitige Ablösung des Reichspräsidenten abstimmen zu lassen. Dem sollten vor allem auch die weit ausgestalteten Möglichkeiten der unmittelbaren Gesetzgebung durch das Volk, die Verfassungsgesetzgebung eingeschlossen, dienen (Art. 73). Mit ihnen ging die Weimarer Verfassung über das hinaus, was die Schweizer Bundesverfassung vorsah. Sie gab dem Volk ein – freilich in finanziellen Angelegenheiten eingeschränktes – allgemeines Initiativ- und

---

4 Gesamtdarstellungen der Weimarer Reichsverfassung: Willibald Apelt, *Geschichte der Weimarer Verfassung*, 2. Aufl., München 1964; Ernst Rudolf Huber, *Die Weimarer Reichsverfassung. Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 6, 2. Aufl., Stuttgart 1993; Christoph Gusy, *Die Weimarer Reichsverfassung*, Tübingen 1997.

5 Um ein völlig ausbalanciertes Gleichgewicht handelte es sich allerdings nicht. Der Reichspräsident war mindestens in einem Punkt in der Vorhand. Er konnte den Reichstag ohne weiteres, ohne Folgen, die ihn selbst trafen, auflösen. Der Reichstag hingegen konnte zwar mit Zweidrittelmehrheit einen Volksentscheid zur vorzeitigen Absetzung des Reichspräsidenten anberaumen, musste dabei aber in Rechnung stellen, dass eine Niederlage im Volksentscheid seine Auflösung zur Folge haben würde (Art. 43 Abs. II Satz 4).

Gesetzgebungsrecht. Sie ermächtigte zudem den Reichspräsidenten, das Volk zur Entscheidung über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz aufzurufen; auch das Volk als Schiedsrichter anzurufen, wenn Reichstag und Reichsrat – die Vertretung der Länder auf Reichsebene – sich in einem Gesetzgebungsverfahren nicht einig werden konnten (Art. 74 Abs. III Satz 2).

Man kann diese sehr komplexe Konstruktion als Ergebnis der Suche nach einem auf der Ebene der Institutionen perfekt austarierten Gleichgewicht der Kräfte verstehen. Gleichgewichtsideale hatten schon den Verfassungsentwurf von Hugo Preuß stark geprägt.<sup>6</sup> Sie haben dann auch in den Verfassungsberatungen der Nationalversammlung eine erhebliche Rolle gespielt, freilich in unterschiedlicher Ausprägung auf der Rechten und der Linken – darauf wird noch zurückzukommen sein. Reichstag und Reichspräsident, dazwischen die Reichsregierung, sollten so in wechselseitige Abhängigkeiten eingebunden werden, dass weder Parlament noch Präsident dominierten und das Volk als letzte Instanz jederzeit ins Spiel gebracht werden konnte, um Konflikte so oder so zu entscheiden. Das Volk sollte auch sich selbst als Gesetzgeber ins Spiel bringen können. Alles in allem: Es war durchaus nicht unbegründet, wenn man in der Nationalversammlung davon sprach, die neue deutsche Republik werde die demokratischste Verfassung der Welt erhalten.<sup>7</sup> Die Weimarer Verfassung lässt sich tatsächlich als ein Dokument des Strebens nach demokratischer Vollkommenheit lesen. Repräsentative und direkte Demokratie, Vielfalt und Einheit, Führung und Kontrolle, Stabilität und Flexibilität – die Verfassung der ersten deutschen Republik sollte alles zugleich gewährleisten.

Was sich als Streben nach demokratischer Vollkommenheit deuten lässt, lässt sich freilich auch als eigentümlich ambivalentes Verhältnis der Weimarer Verfassung zum parlamentarischen System beschreiben. Und ist, vom sicheren Boden der parlamentarisch verfassten zweiten deutschen Republik aus, oft so beschrieben worden. Einerseits entschied sich die Weimarer Verfassung für die Grundregel des parlamentarischen Systems: „Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages“ heißt es in Art. 54. Die Verfassung votierte also eindeutig gegen das amerikanische Modell strikter Trennung von Legislative und Exekutive. Diese Weiche war übrigens schon vor dem revolutionären Umbruch, in der Verfassungsreform vom Oktober 1918 nämlich, gestellt worden, einem letzten Versuch der Monarchie, sich zu retten. Die verfassungsgebende Nationalversammlung konnte und wollte, ein halbes Jahr später, hinter diese Entscheidung

---

6 Einflussreich war die Unterscheidung Robert Redslobs zwischen „wahrem“ und „unechtem“ Parlamentarismus. Der echte Parlamentarismus zeichne sich, so Redslob, durch eine Machtbalance zwischen Legislative und Exekutive aus, die das Recht des Präsidenten bzw. Regierungschefs, das Parlament aufzulösen, voraussetze. Robert Redslob, Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich, Tübingen 1918.

7 Reichsinnenminister Eduard David feierte die Verfassung bei ihrer Verabschiedung durch die Nationalversammlung mit den Worten: „Die deutsche Republik ist fortan die demokratischste Demokratie der Welt.“ Verhandlungen des Reichstages. Stenografische Berichte. Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 329, Berlin o. J., S. 2194 f.

nicht zurückgehen. Andererseits waren vor allem die Parteien der Mitte und der Rechten entschlossen, es nicht zu einer Alleinherrschaft des Parlamentes, zu einem „Parlamentsabsolutismus“, wie man sagte, kommen zu lassen, der nach ihrer Überzeugung vernünftiges Regieren unmöglich mache. So nahm man die französischen Verhältnisse wahr, für die in der Tat häufige Regierungswechsel und instabile Mehrheiten im Parlament charakteristisch waren; deshalb der vom Volk gewählte Präsident mit dem Recht, die Regierung zu berufen und zu entlassen, auch den Reichstag aufzulösen, als ein zweiter tragender Pfeiler des Verfassungsgebäudes. Der Präsident sollte aus dieser Sicht der Dinge einem eher misstrauisch betrachteten Parlament die Waage halten.<sup>8</sup>

Die Parteien der Linken wiederum hatten mit dem Postulat eines starken Reichspräsidenten durchaus ihre Schwierigkeiten. Die USPD lehnte es entschieden ab. Und die SPD warnte zumindest, an den Staatsstreich Louis Bonapartes aus dem Jahr 1851 erinnernd. Aber es ist um die starke Präsidentschaft nicht wirklich gerungen worden. Die SPD nahm hin, was sie ohnehin nicht verhindern konnte. Es gab ja keine linke Mehrheit in der Nationalversammlung.<sup>9</sup> Und am Ende war das Votum der SPD für die Verfassung eben auch ein Votum für die starke Präsidentschaft.<sup>10</sup> Dieses Votum ist der Mehrheit der sozialdemokratischen Abgeordneten wohl auch deshalb nicht besonders schwer gefallen, weil das Amt ja in ihren Händen war. Friedrich Ebert war bereits vor Beginn der Beratungen der Nationalversammlung zum Reichspräsidenten gewählt worden. Die SPD durfte hoffen, es werde so bleiben. Auch die Linke machte sich übrigens nicht einfach für das Parlament stark. Sie hatte ihre eigenen Gleichgewichtsvorstellungen. Ihr waren die „Volksrechte“, also die direkte Demokratie, das ausgleichende Gegengewicht gegen einen „Parlamentsabsolutismus“. Und so kam beides in die Verfassung: der starke Präsident und die sogenannten Volksrechte.

---

8 Hugo Preuß hatte zunächst an die Wahl des Reichspräsidenten durch den Reichstag gedacht, hat sich dann aber offenbar von Max Weber überzeugen lassen. Max Weber ging es wohl vor allem darum, das Legitimitätsvakuum zu füllen, das das Ende der Monarchie hinterließ. In dem Zeitungsartikel „Der Reichspräsident“ vom 22. Februar 1919, geschrieben also nach der Wahl Eberts zum Reichspräsidenten, aber vor Beginn der Verfassungsberatungen in der Nationalversammlung, proklamierte er das Recht der „unmittelbaren Führerwahl“ als „Magna Charta der Demokratie“ und fügte bekräftigend hinzu, ein volksgewählter Präsident als Chef der Exekutive sei „das Palladium der echten Demokratie“. Das klingt amerikanischer als es gemeint war. Aber es fällt doch auf, wenn man an frühere Texte denkt, in denen Max Weber für die Parlamentarisierung des Kaiserreiches gekämpft hatte, wie kritisch er in diesem Artikel über Parlament und Parteien urteilt. Max Weber, *Zur Neuordnung Deutschlands*. Schriften und Reden 1918–1920, hrsg. von Wolfgang J. Mommsen in Zusammenarbeit mit Wolfgang Schwentker (Max Weber Gesamtausgabe, Abt. 1, Bd. 16), Tübingen 1991. Zu Webers Teilnahme an den Verfassungsberatungen im Reichsamt des Innern siehe den editorischen Bericht ebd., S. 49 ff. Der Artikel aus dem Börsenblatt findet sich ebd., S. 220 ff.

9 Die beiden sozialistischen Parteien hatten in den Wahlen zur Nationalversammlung zusammen 45,5 Prozent der Stimmen erhalten.

10 In der Schlussabstimmung gab es 262 Ja-Stimmen, die von den Mehrheitssozialdemokraten, dem Zentrum und der DDP kamen, und 75 Nein-Stimmen von Seiten der USPD, der DVP und der DNVP. 82 Abgeordnete blieben der Abstimmung fern, sie konnten sich offenbar weder zu einem Ja noch zu einem Nein durchringen.

Dass die Überzeugung, die neue Republik brauche einen starken Präsidenten, sich in der Nationalversammlung ziemlich mühelos durchsetzte, hängt nicht nur mit der Kräftekonstellation in der verfassungsgebenden Nationalversammlung zusammen. Hinter dieser Überzeugung stand eine tief verwurzelte eigentümliche deutsche Verfassungstradition. In Deutschland hatte sich im 19. Jahrhundert ein besonderes Verständnis des Konstitutionalismus herausgebildet. Das Nebeneinander von monarchischer Exekutive und parlamentarischer Legislative wurde weithin nicht als Durchgangphase zur parlamentarischen Regierungsweise verstanden – dies war bekanntlich der Weg Englands, der Niederlande, Belgiens, der skandinavischen Königreiche –, sondern als überlegene Alternative zum parlamentarischen System. Dass das Regieren nicht einfach den Konflikten zwischen den partikularen Kräften, den Parteien und Interessengruppen, überlassen werden dürfe, dass es so etwas wie eine von allen diesen partikularen Kräften unabhängige, dem Gemeinwohl verpflichtete Instanz geben könne und geben müsse – das war die Überzeugung, in der das deutsche, der parlamentarischen Regierungsweise misstrauende Verständnis des Konstitutionalismus wurzelte. Unzweifelhaft steht die Ausgestaltung des Amtes des Reichspräsidenten mit dieser starken Tradition in Verbindung. Darüber, ob Deutschland ohne den Weltkrieg trotz dieser Prägung den englischen Weg zu einer parlamentarischen Monarchie hätte gehen können, mag man streiten. Klar ist: Nach dem Zusammenbruch der Monarchie in Deutschland gab es diese Option für die Weimarer Nationalversammlung nicht mehr.

Man kann argumentieren: Wenn denn Deutschland den englischen Weg nicht mehr gehen konnte, wäre das amerikanische präsidentielle System eher als das parlamentarische die republikanische Fortschreibung der deutschen Tradition gewesen. Aber verfassungspolitische Entscheidungen gehorchen so wenig wie andere politische Entscheidungen einer abstrakten Logik. Das amerikanische politische System war nicht gut beleumundet – davon war schon die Rede. Tatsächlich ist es in Europa ja auch nie nachgeahmt worden.

Um den Artikel 48 im Besonderen mit seinen sehr weitreichenden Vollmachten für den Präsidenten zu verstehen, ist aber schließlich auch noch der dramatische Druck der kritischen Lage Deutschlands im Jahr 1919 in Rechnung zu stellen, in deren tiefem Schatten die Nationalversammlung ihre Entscheidungen traf. Das Land war von Bürgerkrieg und Separatismus bedroht, von schwersten wirtschaftlichen Nöten aller Art bedrängt, von den Siegern des großen Krieges in einen demütigenden Friedensvertrag hineingezwungen – in dieser Lage konnte man es durchaus als geboten ansehen, für den Fall „erheblicher Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reich“ – dies die Formulierung des Artikels 48 – eine starke, handlungsfähige Krisenautorität von Verfassungen wegen bereitzustellen. Dieses ad-hoc-Argument hat gerade der SPD die – zögerliche – Zustimmung zu einer starken Präsidentschaft erleichtert. Im Übrigen fügte sich ja auch der Artikel 48, das wird leicht übersehen, in die Gleichgewichtskonzeption der Verfassung ein. Er war kein Diktaturparagraph. Er gab dem Reichstag das Recht, die

Aufhebung der Notverordnungen des Reichspräsidenten zu verlangen. Diesem Verlangen musste der Reichspräsident entsprechen.

Dass sie das parlamentarische System mit einer starken volksgewählten Präsidentschaft verknüpft hat, ist die eine verfassungspolitische Grundentscheidung der Weimarer Nationalversammlung gewesen; dass sie dem staatsorganisatorischen ersten Hauptteil einen „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ überschriebenen, 67 Artikel umfassenden zweiten folgen ließ, der einen Grundrechtskatalog mit einem weit ausgreifenden gesellschaftspolitischen Programm verknüpfte, die zweite. Auch damit betrat die Nationalversammlung verfassungspolitisches Neuland. Diesen zweiten Hauptabschnitt der Weimarer Verfassung genauer zu analysieren ist eine Aufgabe für sich, die hier nicht in Angriff genommen werden kann. Nur so viel: Auch wenn es sich noch nicht sehr weit herungesprochen hat, man ist sich in der Staatsrechtslehre inzwischen darüber ziemlich einig, dass das Urteil, es handele sich um eine Ansammlung wirkungsloser Programmsätze, revidiert werden muss.<sup>11</sup>

Es ist ein sehr bundesrepublikanisches Urteil – von der Überzeugung bestimmt, nur Verfassungsgerichtsbarkeit könne Grundrechten zur Wirkung verhelfen. Die kannte die Weimarer Verfassung in der Tat nicht. Aber das ändert nichts daran, dass sich im zweiten Hauptabschnitt der Weimarer Verfassung die klassischen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht finden. Und dass sich in den zahlreichen Staatszielbestimmungen und Programmsätzen, die zusätzlich zu den eigentlichen Grundrechten in diesen Abschnitt hineingeschrieben wurden, der Wille artikuliert, den Gesetzgeber für ein weit verstandenes Grundrechtsprogramm durch die Verfassung in Pflicht zu nehmen. Der Gesetzgeber, nicht ein Verfassungsgericht als die Instanz, die dafür verantwortlich ist, dass Grundrechte gesellschaftliche Wirksamkeit entfalten – das mag man als eine Erwartung kritisieren, in der zu viel Vertrauen in die Demokratie steckt. Festzuhalten ist jedoch, dass es ein Zuviel des Vertrauens in die Demokratie ist, das hier in der Kritik steht. Natürlich ist der zweite Hauptabschnitt der Teil der Verfassung, der besonders stark von Kompromissen geprägt ist, Kompromissen zwischen den bürgerlichen Parteien und den Sozialdemokraten, etwa in den Bestimmungen über das Eigentum (Art. 53–56). Aber auch das lässt sich vernünftigerweise nicht gegen diese Verfassung ins Feld führen. Eine Verfassung der Mitte konnte nur eine Verfassung der Kompromisse sein.

### 3. Der „Weimarer Typus“ in der Verfassungsgeschichte der modernen Demokratie

Mit einer Vorstellung von dem, was der Wesenskern der Weimarer Verfassung ist, vor Augen, können wir nun den zweiten Schritt tun. Ich will versuchen, den Standort

---

<sup>11</sup> Dazu Horst Dreier, Grundrechtsrepublik Weimar, und Michael Stolleis, Die soziale Programmatik der Weimarer Reichsverfassung, in: Dreier/Waldhoff (FN 2), S. 175–194 und S. 195–218.

dieser Verfassung in der Verfassungsgeschichte der Demokratie mit einigen wenigen Bemerkungen etwas genauer zu bestimmen.

Ganz neu war die Verknüpfung der parlamentarischen Regierungsweise mit einer direkt gewählten, also demokratisch legitimierten und konsequenterweise auch in ihren Befugnissen starken Präsidentschaft nicht. Sie findet sich schon in der Verfassung der aus der Revolution von 1848 hervorgegangenen kurzlebigen Zweiten Republik Frankreichs. Aber das Verfassungsexperiment der Zweiten Republik wurde bekanntlich durch den Staatsstreich des vom Volk gewählten Präsidenten Louis Bonaparte, des späteren Kaisers Napoleons III., schon nach wenigen Jahren abrupt beendet. Von da an war dieses Verfassungsmodell jedenfalls in Frankreich für mehr als ein Jahrhundert unrettbar diskreditiert. Auch außerhalb Frankreichs wurde es nicht aufgegriffen, bis die Weimarer Nationalversammlung es zurück auf die Bühne der Verfassungsgeschichte der Demokratie brachte – freilich mit einem sorgfältiger durchdachten, kritisch mag man auch sagen: ausgeklügelteren Ansatz.

Die Weimarer Verfassung blieb dann aber keineswegs allein. Finnland und die Tschechoslowakei, zwei der europäischen Demokratien, die aus dem Zusammenbruch der Ostimperien 1918/19 hervorgingen, folgten ihr unmittelbar nach; 1929 auch Deutsch-Österreich, das es zunächst mit einer strikt parlamentarischen Verfassung versucht hatte. Auch Irland und Island sind zu nennen. Eine Erfolgsgeschichte war diesem Verfassungstypus zwischen den Kriegen freilich nicht beschieden, schon wegen des Scheiterns der Weimarer Republik nicht. Auch Österreich hat als Demokratie bekanntlich nicht überlebt. Aber die Geschichte des Weimarer Demokratietypus, wenn man ihn denn so nennen will, hat nach dem Zweiten Weltkrieg eine erstaunliche Fortsetzung gefunden. Finnland ist mit ihm eine stabile Demokratie geblieben. Das Nachkriegs-Österreich ist es mit ihm geworden. Portugal hat sich nach dem Ende des Salazar-Regimes für ihn entschieden. Und auch in Ostmitteleuropa hat er bei der Neukonstituierung der Staatenwelt zwischen Deutschland und Russland nach der Implosion des russischen Imperiums 1989/90 Nachahmung gefunden. Sieben der elf ostmitteleuropäischen und südosteuropäischen Staaten, die inzwischen der Europäischen Union angehören, haben sich für dieses Verfassungsmodell entschieden.

Der erstaunlichste Fall aber ist Frankreich. Legt man die Verfassung der Fünften Republik und die Weimarer Verfassung nebeneinander, so springt einem, was den staatsorganisatorischen Teil angeht, eine frappierende Ähnlichkeit ins Auge, eine Ähnlichkeit übrigens, die dem Architekten der Verfassung der Fünften Republik, Michel Debré, durchaus bewusst gewesen ist. Das parlamentarische Regierungssystem wird mit der Institution einer volksgewählten starken Präsidentschaft in den beiden Verfassungen auf sehr ähnliche Weise verknüpft.<sup>12</sup> Der Präsident beruft und ent-

---

12 Die Volkswahl des Staatpräsidenten ist in Frankreich allerdings erst durch die Verfassungsänderung des Jahres 1962 eingeführt worden.

lässt die Regierung.<sup>13</sup> Das Parlament kann die Regierung durch ein Misstrauensvotum stürzen, den Präsidenten also zwingen, die Regierung zu entlassen. Der Präsident wiederum kann das Parlament auflösen. Beide Verfassungen geben dem Präsidenten zudem starke, legislative Kompetenzen einschließlich Notstandsvollmachten und ermächtigen ihn, das Volk zu Volksentscheiden aufzurufen. Dass in der Weimarer Verfassung direkt-demokratische Entscheidungsverfahren einen deutlich höheren Stellenwert haben als in der Verfassung der Fünften Republik und dass die Verfassung der Fünften Republik deutlich mehr Wert darauf legt, die Exekutive gegenüber der Legislative stark zu machen, zeigt zwar, dass die beiden Verfassungen keine eineiigen Zwillinge sind. Aber Zwillinge sind sie, so wie sie auf dem Papier stehen.

Für die gelebten Verfassungen gilt hingegen: Wir haben es mit zwei ganz verschiedenen politischen Ordnungen zu tun. Ich kenne kein anderes Beispiel, welches so deutlich macht wie dieses, dass aus geschriebenen Verfassungen, die einander sehr ähnlich sind, gelebte Verfassungen, die grundverschieden sind, werden können.

Die Weimarer Republik ist immer in einer Art Schwebezustand geblieben, darauf wird noch zurückzukommen sein. Sie ist weder eine einigermaßen verlässlich funktionierende parlamentarische Demokratie mit einem über dem politischen Alltagsleben stehenden Staatsoberhaupt – wie heute etwa Österreich – noch wie Frankreich eine präsidentiale Republik, in der der Präsident die Regierung führt, geworden. Der Reichstag hat nie ein wirklich stabiles Fundament für parlamentarisches Regieren geboten. Und der Reichspräsident blieb trotz dieses Ausfalls immer nur Reserve-Autorität für den Krisenfall, auch wenn der Krisenfall von 1930 an in gewissem Sinn zur Normalität wurde.

Im Frankreich der Fünften Republik hingegen bildeten sich im Rahmen des gleichen verfassungsrechtlichen Regelwerkes zwei alternierende politische Ordnungen aus. Verfügt der Präsident über eine Mehrheit im Parlament, die sich als seine politische Gefolgschaft versteht, dann ist die Fünfte Republik eine vom Staatspräsidenten politisch geführte präsidentiale Republik mit ausgeprägter Gewaltenfusion – darin eindeutig unterschieden vom amerikanischen präsidentiellen System. Der Ministerpräsident und sein Kabinett haben dann nur den Status von Gehilfen des Staatspräsidenten. Das ist die Fünfte Republik, so wie de Gaulle sie gemeint hat. Verfügen die politischen Gegner des Präsidenten über eine Mehrheit im Parlament und kommt der Ministerpräsident folglich aus ihren Reihen, dann stellt sich die Fünfte Republik als ein leicht modifiziertes parlamentarisches System dar. Man nennt dieses Nebeneinander einer parlamentarischen und einer präsidentialen Mehrheit bekanntlich „cohabitation“. Man muss dem glättend-freundlichen Begriff freilich den Hinweis anfügen, dass in der cohabitation die parlamentarische Mehrheit im politischen Alltag klar

---

13 Zwar ist das Auflösungsrecht des französischen Präsidenten nach dem Wortlaut der Verfassung stärker eingeschränkt als das des Weimarer Reichspräsidenten. Tatsächlich aber hat sich diese Differenz als ziemlich bedeutungslos erwiesen.

das Sagen hat, wesentliche außenpolitische Entscheidungen ausgenommen.<sup>14</sup> Verfassungen, das ist die Quintessenz dieser vergleichenden Betrachtung, determinieren, auch wenn sie ernst genommen werden, weniger als eine verfassungsgläubige politische Kultur wie die der zweiten deutschen Republik anzunehmen geneigt ist.

Als eigenen Demokratietypus hat die Politikwissenschaft den Weimarer, wenn ich recht sehe, überhaupt erst Jahrzehnte später zu erfassen versucht. Da ging es längst nicht mehr um die Weimarer Republik, sondern um das Frankreich der Fünften Republik und einige schon vorher genannte kleinere europäische Demokratien, die nun als „semipräsidentiell“ klassifiziert wurden. Der Begriff meint genau die Weimarer Verknüpfung eines parlamentarischen Regierungssystems mit einer volksgewählten Präsidentschaft. Es war der französische Politikwissenschaftler Maurice Duverger, der 1980 diese Verknüpfung eben unter dem Etikett „semipräsidentiell“ in die Demokratietyologie einzuführen versuchte. Der Titel seines Aufsatzes „A New Political System Model: Semipresidential Government“ ist programmatisch.<sup>15</sup> Wirklich durchgesetzt hat sich dieser Vorschlag nicht. Dafür gibt es gute Gründe. Das von Duverger so genannte semipräsidentielle System ist nicht nur schlecht etikettiert, so nämlich, als sei es eine leicht abgeschwächte Version des amerikanischen gewaltenteilenden Systems, was es gerade nicht ist. Der Konfiguration von Verfassungsregeln, die das Etikett zu umschreiben unternimmt, lässt sich überhaupt kein klar bestimmter Funktionstypus zuordnen. Das Regelsystem lässt Raum, einen begrenzten, aber doch relativ weiten Raum, für unterschiedliche, von vielfältigen Kontextbedingungen bestimmte Ausprägungen der Realverfassung. Duvergers „New System Model“ ist, wenn man nicht beim geschriebenen Text stehen bleibt, zu uneindeutig, um als Typenbegriff zu taugen. Wenn wir uns an der einfachen, aber klaren Typologie Walter Bagehots orientieren, der schon im 19. Jahrhundert zwischen gewaltentfusierenden und gewaltenteilenden Demokratien unterschied<sup>16</sup>, dann können die sogenannten semipräsidentiellen Systeme je nach Ausprägung in die eine wie die andere Kategorie fallen.

---

14 In der Geschichte der Fünften Republik hat es diese Konstellation zweimal gegeben – 1986–1988 unter Mitterrand und 1993–1995 unter Chirac. Eine Verfassungsänderung hat sie inzwischen wenn nicht ausgeschlossen, so doch unwahrscheinlich gemacht. Die Amtsperiode des Präsidenten wurde an die Legislaturperiode des Parlamentes angeglichen. Auch der Präsident amtiert nur noch fünf Jahre. Gewählt wird, und das ist entscheidend, in dieser Sequenz: erst der Präsident und dann, einige Wochen später, die Nationalversammlung. Damit ist so gut wie gewährleistet, dass die Mehrheit der Präsidenten-Stichwahl dem gewählten Präsidenten auch eine parlamentarische Mehrheit auf seinen politischen Weg mitgibt. Nur vorzeitige Parlamentsauflösungen können diesen Ablauf stören.

15 Vgl. Maurice Duverger, A New Political System Model. Semipresidential Government, in: *European Journal of Political Research* 8 (1980), S. 165–187.

16 Die Unterscheidung findet sich im ersten Kapitel („The Cabinet“) von Walter Bagehots 1867 erschienenem Klassiker „The English Constitution“.

#### 4. Die Verfassung und der Untergang der Republik

Es bleibt die Aufgabe zu prüfen, ob das alte, zur Orthodoxie gewordene Verdikt, die Verfassung sei mitverantwortlich für das Scheitern der Weimarer Republik, tatsächlich revidiert werden muss. Bei dem Versuch einer Neueinschätzung geht es zwar nicht nur um diesen Punkt. Aber es geht auch und wesentlich um eben diesen Punkt. Im Zentrum des Argumentes stand immer der Artikel 48. Er habe dem Reichspräsidenten eine Art von Diktaturgewalt gegeben, und mithilfe dieser Diktaturgewalt habe Hindenburg in der Spätphase der Republik das parlamentarische System ausgehebelt und schließlich die Regierungsgewalt Hitler überantwortet. Eine präzisere Version des Argumentes verweist darauf, dass es das Zusammenwirken dreier Verfassungsbestimmungen gewesen sei, welches es Hindenburg möglich gemacht habe, die verhängnisvolle Rolle zu spielen, die er von 1930 an gespielt hat: die Notstandsbefugnisse des Artikels 48, das Recht, den Reichstag aufzulösen (Art. 25) und das Recht, die Regierung zu berufen und zu entlassen (Art. 53) seien in ihrer Verknüpfung die verfassungsrechtliche Grundlage des republikfeindlichen Präsidialregimes der späten Jahre mit ihren katastrophalen Folgen gewesen.

Ein zweites Argument sieht die Hauptschwäche der Weimarer Republik darin, dass sie nicht „wehrhaft“ gewesen sei. Die Verfassung habe der Republik die Mittel vorenthalten, sich gegen ihre Feinde zu wehren. Die früher weit verbreitete Meinung, ein Zuviel an direkter Demokratie habe zum Niedergang der Weimarer Republik wesentlich beigetragen, weil es die republikfeindlichen Parteien gestärkt habe, ist heute nicht mehr häufig anzutreffen.<sup>17</sup> In der Tat hält sie einer kritischen Prüfung nicht stand. Es waren Wahlen, nicht Volksabstimmungen, die die Nationalsozialisten an die Macht gebracht haben.<sup>18</sup> Wir brauchen dieser Spur deshalb nicht weiter nachzugehen.

Mit der These, das Scheitern der Weimarer Republik sei auch ihrer Verfassung anzulasten, kann vernünftigerweise nicht gemeint sein, dieses Scheitern sei in der Verfassung programmiert gewesen. Gemeint sein kann nur, die Verfassung habe im Prozess des Scheiterns eine eigene Rolle gespielt. Mit einer anderen Verfassung, etwa dem Grundgesetz, hätte die Republik deutlich bessere Überlebenschancen gehabt. Die Gegenthese lautet: Die Schlüsselstellung des Präsidenten in den kritischen Jahren 1930–1933 sei nicht einfach durch die Verfassung vorgegeben gewesen. Die habe der Ausbildung eines stabilen Mehrheitsparlamentarismus nicht im Wege gestanden. Zwei andere Faktoren seien es gewesen, die eine solche Entwicklung verhindert hätten: die starke Fragmentierung und Polarisierung des Parteiensystems und

---

17 Sie hat nicht zuletzt in den Beratungen des Parlamentarischen Rates eine Rolle gespielt.

18 Unbestreitbar ist, dass die republikfeindlichen Parteien sich der Möglichkeiten, die Artikel 73 bot, gern bedient haben, die KPD mit dem Volksbegehren zur Fürstenenteignung, die NSDAP mit dem Volksbegehren gegen den Young-Plan, das Hitler nicht nur eine Bühne für seine Demagogie bot, sondern auch NSDAP und DNVP einander näherbrachte. In der Spätphase der Republik haben NSDAP und KPD vor allem Volksbegehren zur Auflösung von Landtagen für ihren Kampf gegen die Republik genutzt.

das Selbstverständnis der Parteien. Beide Faktoren hätten in die gleiche Richtung gewirkt. Sie hätten stabile Mehrheitsbildung im Parlament außerordentlich schwierig gemacht und damit dem Präsidentialregime Tür und Tor geöffnet. Parteienversagen und nicht Verfassungsversagen oder Parteienversagen und Verfassungsversagen – das scheint die Frage zu sein, die sich stellt.

Um vom Offensichtlichen auszugehen<sup>19</sup>: Dass das Weimarer Parteiensystem hochgradig fragmentiert und polarisiert war, ist ein Faktum. Zwar trägt die Verfassung ein gewisses Maß an Mitverantwortung für die Fragmentierung. Die Mehrheit der Nationalversammlung hatte, in vermeintlicher demokratischer Grundsatztreue, das Verhältniswahlsystem in der Verfassung festgeschrieben (Art. 22). Festgeschrieben aber war es nur dem Grundsatz nach. Eine Ausgestaltung, die die Folgen abmilderte, wäre dem Gesetzgeber möglich gewesen. Der Gesetzgeber und der Staatsgerichtshof aber haben das Gegenteil getan, sie haben das Prinzip bis zur äußersten Konsequenz ausbuchstabiert. Ein Reichstagsmandat konnte man schon mit rund 0,2 Prozent der Wählerstimmen erringen. Die Folgen blieben nicht aus. Im ersten Reichstag, dem von 1920, waren zehn Parteien vertreten, im letzten vor-nationalsozialistischen 13. Die stärkste demokratische Partei, die SPD, kam bei den Reichstagswahlen zwischen 1920 und 1932 nur einmal in die Nähe der 30-Prozent-Marke – auch das ein wichtiger Indikator der Fragmentierung.

Zur Fragmentierung trat die Polarisierung. Sie war ein Spiegel der tiefen inneren Zerrissenheit einer Republik, die aus einer Niederlage und einer Revolution hervorgegangen war. Republikanische Parteien standen Parteien gegenüber, die den Sturz der Monarchie nicht verwinden konnten, dazu einer, die der russischen Oktoberrevolution zu folgen entschlossen war; Parteien, die es für unabweisbar hielten, sich in den Versailler Vertrag jedenfalls auf Zeit zu fügen, solchen, die sich leidenschaftlich gegen ihn auflehnten; Parteien, die die Revolution von 1918 weitertreiben wollten, Parteien, die sie lieber rückgängig gemacht hätten. Viele kleine Parteien waren zudem eng an Partikularinteressen gebunden – Landbund, Bauernpartei, Wirtschaftspartei, Deutsch-Hannoversche Partei sind sprechende Namen.

Die Wirkung von Fragmentierung und Polarisierung wurde entscheidend verstärkt dadurch, dass die Parteien in ihrem Selbstverständnis aus der Rolle, die sie im Konstitutionalismus des Kaiserreiches gespielt hatten, nicht wirklich herausfanden. Im Kaiserreich hatten sie keine Verantwortung dafür getragen, dass es eine Regierung gab. Der Kaiser ernannte und entließ den Reichskanzler. Der Reichstag konnte ihn nicht stürzen. Die Parteien konnten sich also verstehen und verstanden sich als der Regierung gegenüberstehende Repräsentanten gesellschaftlicher Interessen. So geprägt haben sie nach 1919 nicht begriffen, dass ihnen eine neue Aufgabe zugefallen war, die des Regierens. Sie haben diese Aufgabe nicht wirklich angenommen.

---

19 Zum Folgenden seien einige der zahlreichen Gesamtdarstellungen der Geschichte der Weimarer Republik genannt. Heinrich A. Winkler, Weimar 1918–1933, München 1993; Hagen Schulze, Weimar. Deutschland 1917–1933, Berlin 1994; Ursula Büttner, Weimar. Die überforderte Republik 1918–1933. Leistung und Versagen in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur, Stuttgart 2008; Eberhard Kolb, Die Weimarer Republik, 7. Aufl., München 2009.